

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetzgebung.
Senat 18. July.
(Fortsetzung.)

Barras: Es scheint, vor allem aus sollte man über den Grundsatz entscheiden: ob die alten Regierungen für ihre amtlichen Verrichtungen verantwortlich sind und vor den Richter gezogen werden können? wann wir diese Frage verneinend beantworten, so ist a) der Druck überflüssig; ich bemerke auch noch, daß man gestern die Uebersetzung eines Briefes der alten Zürcher Regierung beschlossen hat; diese Uebersetzung muß man abwarten und dann über jene Frage entscheiden. Laspiechere glaubt, fünf oder sechs Abschriften könnten den Druck entbehrlich machen; eine Aufforderung, die Entschädigungsbegehren einzugeben, glaubt er, würde notwendig solche aufrufen, die sonst zurück blieben. Viele meiner Freunde, sagt er, sind als Patrioten verfolgt worden; aber ich kenne ihren Patriotismus; er ist zu rein und zu edel als daß er ihnen erlauben würde, von ihren Verfolgern Entschädigung anzunehmen. Nur das Vaterland kann sie belohnen; diese werden, auch aufgefodert, nie mit Forderungen einkommen; ein dankbares Lächeln des Vaterlands ist für sie die kostbarste Belohnung; dagegen aber würden andere von Haß und Rachsucht geleitet, ihre Forderungen stets höher stimmen; — er verlangt daß in acht Tagen die Diskussion ohne anders eröffnet werde. Bodmer zweifelt nicht, daß wer ihn und seine Leiden kennt, überzeugt seyn wird, daß er Wahrheit rede; er findet, die Commission habe noch ihrer Pflicht den Beschluß untersucht und er bleibt bei dem Schluß der Commission. Er sey freilich selbst ein Geschädigter, aber es schäme ihn ordentlich für Zürich, noch immer so viel von Oligarchen hören zu müssen. — Fornerod will sich dem Druck zwar nicht widersetzen, aber er hält ihn für unnütz. Der Senat kann sich leicht überzeugen, daß der Beschluß inconstitutionell, allen Grundsätzen zuwiderlaufend, ungerecht und unmenschlich ist. Kubli wünscht, daß man nur bald entscheide, ob man absprechen oder verdragen wolle. Crauer spricht gegen Barras, der zuerst über einen Grundsatz wolle absprechen lassen, und verlangt Druck. Meyer von Arbou ebenfalls. Pfysfer stimmt auch für den Druck des Berichtes; aber er glaubt derselbe sey unvollständig und müsse erst umgearbeitet werden, weil er im Namen der Commission redt, während, davon sehr abweichende Meinungen in der Commission waren; in einer Commission könne keine Majorität oder Minorität gelten; es müsse vielmehr die Meinung jeder der Minorität eben so gut als die der Majorität in einem Gutachten dargestellt werden, damit die Versammlung die Resultate aller Meinungen der Commission kennen lerne. Bodmer wundert sich, (der Präsident bemerkt ihm, daß die Reihe zu sprechen nicht an ihm ist — er besteht aber darauf sprechen zu wollen, da ihm der Präsident nicht gut stehen werde,

daß was er jetzt sagen wolle, ihm auch später im Gedächtniß bleibe — er wundert sich, was für Künsteleien man da vorschläge; nicht abgeändert, sondern wörtlich, wie er da ist, will er den Beschluß gedruckt wissen. Bay sagt, wenn es um Entscheidung über den Beschluß selbst zu thun wäre, so würde er zur Verwerfung anrathen, nach dem einmüthigen Gutachten der Commission; denn die Majorität derselben wollte zwar annehmen, aber nur unter dem Beding einer vom Direktorium auszufertigenden Proklamation — die nicht vorhanden ist und nicht vom Senat abhängt; die Minorität hingegen wollte verwerfen. — Nun aber stimme ich für den Druck; es lohne sich wohl der Mühe, bei einem Beschlusse von dem die Ruhe und das Schicksal von hundert Familien, das Urtheil Europa's über den Geist der Gesetzgebung und vielleicht der Nation selbst, abhängen können; auch geben uns die Versammlungen Frankreichs das Beispiel, die alle wichtigen Rapporte, vor Eröffnung der Berathung immer drucken ließen. Bei dieser Gelegenheit will er sich noch ein Paar vertraute Worte an die verfolgten Patrioten erlauben. Bodmer, Stapfer, Ruzet, Augsburger u. a. haben unsreitig Ansprüche auf die allgemeine Achtung der Nation; und er zweifelt nicht, ihre Forderungen sind gerecht — aber was sollte ihnen vorzüglich seyn; Gold oder der Dank der Nation? — Um die Verehrung aller Edlen und die Bürgerkrone zu erhalten, dürften sie nur ein Wort sagen: „Wir haben gelitten, für die Freiheit Helvetiens; unser Zweck ist erreicht.“ — Alle Herzen würden ihnen huldigen, alle Federn ihr Lob verkünden; — die verfolgten Patrioten in den gesetzgebenden Råthen, sollten den übrigen dieses ruhmwürdige Beispiel geben. — Die Berathung wird geschlossen; und der Druck des Beschlusses und Gutachtens, so wie die Verschiebung der weiteren Diskussion auf acht Tage, beschlossen.

Crauer will nun, die Commission soll erst den Bericht noch einmal überlegen, ehe er gedruckt werde. Båslin findet, er könne nur so wie er ist, gedruckt werden, und Crauer nimmt seine Meinung zurück.

Altenhöfer will auch Fornerods Gutachten drucken lassen. Pfysfer und Bay ebenfalls, jedoch abgekürzt. Laspiechere widersetzt sich. Maurer findet, es sey überall noch zu bestimmen, ob die Meinungen der Minorität in den Commissionatsberichten gehören; wenn man Fornerods Rede drucken lassen wollte, so müßte es als Meinung der Minorität der Commission geschehen; denn, ob Meinungen einzelner Mitglieder von der Versammlung sollen und dürfen gedruckt werden, darüber sey noch keine Verfügung getroffen; er glaube, es würde hinlänglich seyn, wenn Fornerods Rede auf dem Bureau liegen bliebe, es wäre dann daß der Verfasser selbst sie drucken lassen wollte. Es wird beschlossen sie soll auf dem Bureau liegen bleiben.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Zwei und neunzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Dienstags den 7. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath. 19. July.

Derzog empfiehlt B. C. Meyer von Basel zum deutschen Sekretär. Zimmermann will Ausschreibung dieser Stelle, damit bekannt werde, daß sie ledig sey und wir aus allen Bewerbern den Fähigsten wählen können. Alermann will Meyern zur Probe annehmen. Huber begehrt, daß sogleich gewählt werde, weil unser Protokoll nicht zur Probe geführt werden soll. Gysendörfer stimmt für Zimmermann, weil Meyer kein Helvetier ist, und wir hoffentlich genug Mitbürger haben, die diese Stelle bedienen können. Escher fodert, daß wie Anfangs bei Besetzung des Bureau, eine Commission, um einen Vorschlag zu machen, niedergesetzt werde. Ruhn will neben der Commission noch Proben über die Fähigkeit der sich meldenden Subjekte haben. Carrard glaubt, kein Fremder könne zu diesem Platz kommen, weil dieselben laut §. 23. der Konstitution nur Sekretärs der öffentlichen Beamten werden können. Zimmermanns, Ruhn's und Carrard's Meinungen werden angenommen und in die Commission geordnet: Ruhn, Carrard, Hüssi, Meyer, Zimmermann.

Das Direktorium theilt einen Entwurf über die Waffe mit. Auf Huber's Antrag wird eine Commission niedergesetzt, in die Huber, Hecht und Carmin tran ernannt werden.

Das Direktorium macht auf die Wichtigkeit der Erziehung aufmerksam, und verlangt Vollmacht die Primarschulen anordnen zu dürfen. Ruhn billigt diesen Antrag und will, daß die Beschlüsse des Direktoriums erst den Räten mitgetheilt werden, ehe sie vollzogen werden. Weber will, daß das Direktorium uns erst Vorschläge mache, damit diese dann durch die Gesetzgebung zu Gesetzen gemacht werden können. Escher folgt Webern, weil uns das Direktorium hierüber nur Vorschläge geben darf, die wir erst sorgfältig untersuchen und dann selbst Gesetze machen sollen, keineswegs aber das Direktorium bevollmächtigen können, das zu thun was uns selbst obliegt.

Huber wundert sich über Escher's Einwendungen, da doch das Resultat desselben mit Ruhn's Antrag gleich sey. Zimmermann stimmt Eschern bei, weil durch diesen regelmässigen Gang die Sache keineswegs verzögert wird. Escher's Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fodert zu Unterstützung der Verwaltungskammern hunderttausend Schweizerfranken, die ihm gestattet werden.

Bütler verlangt auf einen Brief der Gemeinde Cham hin, daß die Commission über Besetzung der Pfarreien morgen Bericht erstatte. Auf Huber's Antrag geht man zur Tagesordnung, weil diese Bittschrift gleich andern behandelt werden soll. Weber schlägt im Namen einer Commission neuerdings vor, dem B. Dav. Sprüngli in Zofingen jährlich 200 Kronen Leibrenten zu bezahlen, die er schon von der alten Regierung bezogen hatte, indem er sich als guter Bürger auch seit der Revolution betragen, und derselben nichts in Wege gelegt hat. Der Antrag wird angenommen.

Die Versammlung hält geschlossene Sitzung.

Mit absolutem Stimmenmehr wird nach Wiedereröffnung der Sitzung B. Koch zum Präsidenten erwählt.

Auf Suter's Antrag wird bestimmt, daß in Zukunft ähnliche Wahlen in den Nachmittagsitzungen vorgenommen werden sollen.

Das Loos entscheidet, daß B. Secretan vom Bureau abtreten soll; durch das absolute Stimmenmehr wird B. Detray zum Sekretär erwählt.

Senat 19. July.

Lütthi v. Sol. schlägt im Namen einer Commission verschiedene Subjekte zur Weibelstelle des Senats vor, aus denen durch geheimes Stimmensmehr Andreas Riefer, Modelstecher v. Frau gewählt wird.

Der Beschluß, welcher den 2ten Abschnitt des Reglements beider Räte enthält, und von den Zuhörern handelt, wird verlesen. Man verlangt ihn für dringend zu erklären. Zäslin widersezt sich, indem man den ersten Abschnitt zweimal verlesen habe.

Muret glaubt, dies hindere nicht, den gegenwärtigen, der durchaus klar und einfach sey, sogleich anzunehmen. Er wird für dringend erklärt und angenommen.

Der Beschluß, der den 3ten Abschnitt, welcher vom Präsidenten handelt, enthält, wird einer aus den B. Lütthi v. Sol., Berthollet, Meyer v. Arbon, Zäslin und Julier bestehenden Commission übergeben.

Die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums an den grossen Rath, welche demselben 4 Bittschriften von Gemeinden im Kanton Bern, die erklären, daß sie ihre Zehenden dieses Jahr stellen wollen, mittheilt, und den Rath auffodert, den Gegenstand in Berathung zu nehmen — und der Beschluß des Gr. Rathes, der hierüber zur Tagesordnung geht, bis der Senat über den, die Feudalrechte betreffenden Beschluß wird abgesprochen haben, werden verlesen.

Usteri: Ich habe immer jenen Tag für einen Tag des Unglücks und der Trauer angesehen, an welchem der Senat den Beschluß über den diesjährigen Zehenden angenommen hat; ich glaube dies um so eher sagen zu dürfen, da kein unbedeutender Theil dieser Versammlung gleicher Meinung mit mir seyn möchte, indem der Beschluß nur mit dem Ueberstich von ein paar Stimmen angenommen ward; ich bin in meinem Urtheil durch die mancherlei Vorstellungschriften über das Zehendgeschäft, die wir von allen Seiten erhalten haben, insbesondere aber auch durch die so eben verlesenen, bestätigt worden; jenes Dekret hat nichts Gutes, aber viel Unheil gestiftet; es hat nirgends Beruhigung gewährt, aber wohl die Ungewißheit, die Unruhe und die Spannung der Gemüther — was unter den gegenwärtigen Umständen so gefährlich ist, unterhalten und befördert. Ich kann mich auch über das gegenwärtige Benehmen des grossen Rathes nicht anders als sehr wundern: das Direktorium theilt ihm Vorstellungsschreiben verschiedener Gemeinden mit, die erklären, daß sie entschlossen sind, den diesjährigen Zehenden zu stellen und fodert ihn auf, diesen Gegenstand in reife Berathung zu nehmen; — sein von uns sanktionirtes Dekret über den diesjährigen Zehenden, hob denselben keineswegs auf, sondern ließ die Zehendpflichtigen ihn einsammeln und die weitere Bestimmung des Gesetzes erwarten; — was wäre also natürlicher gewesen, als daß der grosse Rath darüber eingetreten wäre: ob und wie der diesjährige Zehenden nun wirklich soll geliefert werden — statt dessen geht er zur Tagesordnung über, bis wir über den grossen, die Feodalabgaben betreffenden Beschluß entschieden haben werden, und theilt uns diesen seinen Entschluß mit; es fragt sich nun, was hat der Senat zu thun? Ich kann nicht bergen, daß ich sehr gerne anrathen würde, wir sollten auf der Stelle den grossen Beschluß über Feodalabgaben, der uns so eben gedruckt ausgetheilt

ward, in Berathung nehmen und ihn als ungerecht und in jeder Rücksicht unannehmlich verwerfen: in jeder guten Verfassung, bei jedem Volke, wo Handel, Industrie und Wohlstand blühen sollen, muß jedes Eigenthum heilig und gesichert seyn; unsere Konstitution verheißt Sicherheit des Eigenthums in ihren ersten Artikeln, und der Beschluß verletzt dasselbe in mehr als einer Rücksicht. Allein da ich nicht voraussetzen darf, daß meine Ueberzeugung in dieser Sache allgemein sey, da ich glaube, daß es auch in diesem Geschäft, dem Senate ziemt mit aller Ueberlegung und Sorgfalt zu Werke zu gehen, so schlage ich vor, daß heute sogleich eine Commission ernannt und derselben der große Beschluß über Feodalabgaben mit dem Auftrage übergeben werde, ihr Gutachten sobald möglich vorzulegen.

Muret: Es fragt sich gegenwärtig nur, was über die vorliegende Resolution zu thun sey; sie ist offenbar eine Mittheilung der Botschaft des Direktoriums und des Beschlusses des grossen Rathes über dieselbe. Ich wundere mich sehr, daß Usteri diese Gelegenheit ergriffen hat, um uns zu sagen, wir sollen den Tag, an welchem das Gesetz über den diesjährigen Zehenden gegeben ward, für einen Tag der Trauer ansehen und das Gesetz habe nur Unheil gestiftet; ich bin vom Gegentheile überzeugt. Mit dem Tage der Annahme der Konstitution war auch der Zehende aufgehoben, so daß ich nicht sehe, wie man ihn dies Jahr noch hätte fortdauern lassen können; und was den Erfolg des Gesetzes betrifft, sollte wirklich die ganze Republik darum in Trauer seyn, weil die Zehendpflichtigen ihre Zehenden einsammeln konnten? Im Kanton Lemman haben alle Gemeinden, die Gesetzgeber für dieses Gesetz gesegnet; — dies mag zur Antwort auf die vor mir geschehene Aeußerung genügen. In Rücksicht auf das was der Senat izz thun soll, vereinige ich mich mit Usteri und verlange, daß noch in dieser Sitzung durch geheimes Stimmenmehr eine Commission von 7 Mitgliedern zu Untersuchung des Beschlusses über die Feodalabgaben ernannt werde. Mürger glaubt, über die Petitionen verschiedener Bernergemeinden, Aufschluß geben zu können; schon in die provisorische Regierung nach Bern, hatten jene Gemeinden das Unglück gehabt, einen Kommissanten zu ernennen, der sie verleitete, sogar zum Krieg gegen Frankreich Petitionen einzugeben; — von den Franzosen wurden sie hernach ganz ausgeplündert; — sie sind nun beinahe in Verzweiflung und lassen sich wieder blindlings von Schaffnern, Pfarrern u. s. w. leiten; weit die größere Zahl der übrigen Gemeinden ist dagegen über das Dekret sehr froh, erwartet mit Ehrerbietung die weiteren Beschlüsse und ist zu jeden gleichen Abgaben geneigt; die Pfarrer freilich, unter denen solche waren, die bei 8000 Gulden Zehendeinkünfte hatten, sind weniger zufrieden. Er stimmt der Commission bei. Fournet

rod findet, daß Usteri sowohl als Muret die Sache aus einem ganz falschen Gesichtspunkte ansehen, indem sie glauben, die Resolution des grossen Rathes sey eine bloße Mittheilung; nein, sie ist ein wahrer Beschluß. Das Direktorium kann nach der Konstitution jeden Rath auffodern, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen; der grosse Rath wäre zweifelsohne darüber eingetreten; allein er wünscht unsere Meinung zu wissen; also rath der B. Fornerod, soll der Senat die Resolution des grossen Rathes verwerfen und diese Verwerfung dadurch motiviren, daß er mit Erstaunen gesehen habe, wie der grosse Rath über eine Bottschaft von der ersten Wichtigkeit, zur Tagesordnung übergegangen sey. — Uebrigens, sagt Fornerod, habe ich Euch längst meine Meinung über die Zehenden gesagt; indem wir das Dekret über den diesjährigen Zehenden annahmen, haben wir ein konstitutionswidriges, ungerechtes Gesetz, das alle Arten von Uebeln nach sich zog, angenommen. Die ganze Nation ist dawider; im Kanton Lemman ist Alles nur eine Stimme dagegen; das Volk will allenthalben den diesjährigen Zehenden stellen. — Er wird unterbrochen; Berthollet besonders erhebt sich gegen diese durchaus in Rücksicht auf den Kanton Lemman unwarhen Behauptungen. Zäslit kann in der Resolution weiter nichts als eine Communication sehen; er glaubt nicht, daß das Dekret vom 8ten Juni ein so unglückliches Dekret war; es war eine natürliche Folge desjenigen vom 31 May über den Heuzehenden; durch beide ist weiter nichts als die Einsammlung gestattet worden. Verhehlen kann man sich freilich nicht, daß vielleicht ist der grosse Rath ganz anders als vor einigen Wochen in der Sache verfahren würde. Er stimmt der vorgeschlagenen Commission bei, die in einer, doch nicht allzukurzen Zeit berichten soll. Genhard sagt, der grosse Rath wünsche nun selbst, seine Resolution über die Feudalabgaben wäre noch nicht in den Händen des Senats, und er hoffe, sie werde von uns verworfen werden; desuaben schlägt er vor, die Discussion sogleich zu eröffnen, um zu sehen, ob man jene nicht ohne weiters verwerfen könne; fände dieß dann Schwierigkeiten, so kann man sie noch an eine Commission weisen. Lütthi v. Sol. findet es klar, daß die Resolution eine bloße Mittheilung ist; er kann nicht umhin, die Gerechtigkeitsliebe Usteri's, und die Constitutionalität Fornerod's in ihre Schranken zu weisen; jener sollte die von ihm so geschätzte Gerechtigkeit auch dem Senate wiederfahren lassen, und die Constitutionalität Fornerod's hätte wissen sollen, daß von gegebenen Gesetzen nicht anders als mit Achtung darf gesprochen werden. Die Constitution hebt die Feudalabgaben auf, nämlich gegen Ersatz; diesen Ersatz hätte der grosse Rath bestimmen sollen; statt dessen sendet er das Einsammlungsdekret; der Senat mußte dasselbe bekräftigen, und erwarten, das Gesetz werde billigen Ersatz bestim-

men; nachher kommt eine Resolution, die für den diesjährigen Zehenden ein halbes vom Hundert zu zahlen bestimmt; durch diese von uns noch nicht angenommene Resolution, hat der grosse Rath über die gegenwärtige Einladung des Direktoriums schon gesprochen; er konnte also weiter nichts thun, als uns die Bottschaft mittheilen; er stimmt der vorgeschlagenen Commission, die in acht oder zehn Tagen berichten soll, bei. Reding begreift nicht, wie man sich so lange aufhalten kann; man soll ins Mehr setzen, ob man die Resolution als eine bloße Mittheilung oder als einen Beschluß ansehe; im erstern Fall sey alle weitere Discussion unnöthig, und er stimmt der vorgeschlagenen Commission bei. Bunt verlangt, daß aus jedem Canton ein Mitglied in die Commission gewählt werde. — Die Discussion wird geschlossen, und die Ernennung einer Commission gut geheissen. Meyer v. Arbon, Mürger, Bodsmer u. a. unterstützen den Vorschlag, daß aus jedem Canton ein Mitglied gewählt werde. Auch dieß wird angenommen, und durch geheimes Stimmenmehr die Commission auf folgende Weise besetzt:

Canton Solothurn, Lütthi.

- Basel, Zäslin.
- Argau, Meyer.
- Bern, Bay.
- Zürich, Usteri.
- Waldstätten, Reding.
- Leman, Muret.
- Freyburg, Debever.
- Glinth, Rubli.
- Sentis, Falk.
- Luzern, Genhard.
- Oberland, Schneider.
- Schaffhausen, Ziegler.
- Turgau, Meyer.
- Baden, Altenhofer.
- Wallis, Duc.

Der Präsident und die Secretairs werden für 14 Tage bestätigt.

Grosser Rath, 20. July.

Das Vollziehungsdirektorium ladet die Gesetzgebung ein, einen Gesetzesvorschlag, über den Mißbrauch der Pressfreiheit, den es übersendet, zum Gesetz zu machen. Zimmermann fodert daß dieser Gesetzesentwurf der Commission über Pressfreiheit zugesendet werde. Angenommen.

Muzet hat Briefe erhalten, die ihm neue Beweise sind daß das Volk Aufklärung nöthig hat, er fodert daher daß das officielle Tagblatt auf Staatskosten allen Gemeinden Helvetiens zugesandt werde: er hofft, die Zeitungsschreiber unsrer Versammlung werden sich dieser Maafregel nicht widersetzen, da die Verläumdungen der Aristokraten und Pfaffen, unter denen jedoch auch ehrliche Leute sind, die er ausnehme, durchs-

aus Aufklärung über den Gang unsrer Geschäfte nothwendig machen. Escher stimmt der Nothwendigkeit der Aufklärung des Volkes von Herzen bei, und glaubt dieselbe für die Ruhe Helvetiens unentbehrlich; allein unser Tagblatt wird wenig dazu beitragen, durch seine bloße Mittheilung unsrer trocknen Beschlüsse und Botschaften: daher fodert er, daß das Vollziehungsdirektorium eingeladen werde, eine Volkszeitung zu veranstalten, welche besonders eine natürliche und einfache Erklärung unsrer Gesetze und seiner Beschlüsse enthalten, und die Gründe angeben soll, welche dieselben erforderlich machen: denn wenn man das Volk aufklären wolle, so müsse man auch für dasselbe besonders schreiben. Hartmann folgt Eschern, schlägt aber zur Vorberathung eine Commission vor. Carrard folgt Hartmann. Zimmermann folgt ebenfalls, glaubt aber es sey noch eine 2te Commission nothwendig, die die Mittel untersuche, um die Bekanntmachung der Gesetze zu sichern, indem er weiß daß Cantone sind, welche nicht immer unsre Gesetze erhalten. Ruhn glaubt auch, das vorgeschlagene Volksblatt sey das einzige Mittel für die Aufklärung des Volkes, und stimmt daher ausschliessend hierüber Eschern bei. Den Vorschlag wegen Bekanntmachung der Gesetze, will er der hierüber niedergesetzten Commission zuweisen. Ruzet stimmt ganz Eschern bei, weil ihm gleich ist, ob Mattheus oder Lucas das Evangelium predige, wenn es nur gepredigt wird: denn hätte das Volk schon die nöthige Aufklärung erhalten, so würden unsre Feinde eine Nase bekommen haben, indem das Volk gewußt hätte, daß es von denselben betrogen wird. Zimmermann glaubt, die Commission sey nothwendig, für die Vorberathung der Art, wie dieses Volksblatt verbreitet werden soll, indem wir uns ja auch durch eine Commission mit der Einrichtung des Kalenders beschäftigen. Eschers Antrag wird angenommen, und die Untersuchung über die Promulgation der Gesetze der darüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

B. Hasler v. Arau wird zur Probe als Secretair angenommen.

Zimmermann theilt ein Gutachten von einer Commission, über die Untersuchung der dem Sitz der Regierung nöthigen Gebäude, und der Vergleichung derselben mit den Gebäuden der Stadt Arau, mit; die Commission hat nicht hinlängliche Angaben erhalten können, in Rücksicht der ihr aufgetragenen Hauptfrage, theilt aber doch ein vergleichendes Verzeichniß darüber mit. In Rücksicht aber der lezthin zur Sprache gekommenen Frage über die Abänderung des Hauptortes, schlägt sie vor: die Verwaltungskammern von Zürich, Basel, Luzern, Bern, Solothurn und Freyburg einzuladen, genaue Verzeichnisse der

vorhandenen Gebäude und Wohnungen in diesen Städten, binnen 14 Tagen einzusenden. Nach einer beigefügten Note verspricht die Municipalität von Arau, binnen einem Jahre die nöthigen Gebäude zu liefern. Fischer begehrt, daß, da die nöthigen Gebäude nur mit ungeheuren Kosten verschafft werden können, man sogleich durch geheimes Stimmenmehr entscheide, ob man in Arau bleiben wolle oder nicht. Hüssi begehrt sogleich abzustimmen, ob man annehmen wolle oder nicht. Ruhn widersezt sich diesem schleunigen Abstimmen, weil die Mitglieder ihre Meinungen erst äußern sollen. Erlacher und Zimmermann unterstützen Hüssi wegen der Zeitersparung. Weber unterstützt Ruhn. Hartmann stimmt für Hüssi, weil durch das vorgeschlagene Aufschieben die beiden italienischen Cantone noch vor der Entscheidung zu uns stoßen können. Zimmermann beharrt, weil dieses Gutachten nur eine Vorfrage enthalte. Hüssi beharrt aus gleichem Grund, weil erst nach dieser Entscheidung die Berathung statt haben könne. Ruhn beharrt, weil eben dieser Aufschub zuerst berathen werden müsse. Kellstab folgt Ruhn. Bourgois vertheidigt Hüssi, und das Gutachten, weil ohne Aufschub keine Untersuchung statt haben könne, und wir nicht wie Kinder über einen solchen Gegenstand absprechen sollen. Würsch spricht wider den Grund des Abwartens der italienischen Cantone, weil man diesen Grund bei andern Gegenständen als constitutionwidrig verwarf; er unterstützt Ruhn. Suter stimmt für Hüssi, weil er volles Zutrauen in eine Commission hat, die aus Mitgliedern aller Cantonen besteht (man will ihn zur Ordnung weisen, — Ich bin gleich wieder in der Ordnung, ruft er). Uebrigens vertheidigt er das Gutachten. (Man ruft, er trete über die Frage ein) — er antwortet: Ich achte zu sehr die Zeitersparung, um überflüssig zu sprechen, denn unsre Republik hat nur ein halbes Leben, weil sie durch zwei Sprachen leben muß. Weber beharrt neuerdings, und bittet um Zeitersparung (Man ruft zur Ordnung). Hüssis Antrag wird durch Stimmenmehr angenommen, eben so auch das Gutachten. Custor begehrt, daß die Commission untersuche, ob man im Fall des Wegziehens, der Stadt Arau Entschädigung schuldig sey oder nicht. Escher fodert Tagesordnung, weil hier kein Vertrag vorhanden sey, und also auch von Custors Antrag die Rede nicht seyn könne. Zimmermann fodert ebenfalls Tagesordnung, weil dieses eine Frage über einen noch nicht genommenen Beschluß sey. Die Tagesordnung wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 93 Stük.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Drei und neunzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Mittwoch den 8. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 20. Julius.

(Fortsetzung.)

Ruhn fodert, daß das Direktorium und die Räte eingeladen werden, ein Verzeichniß ihrer nöthigen Gebäude und Wohnungen einzugeben, und daß die Commission über diesen Gegenstand fortarbeite. Zimmermann fodert Tagesordnung, weil dieses größtentheils geschehen sey, und durch die Gesetzgebung noch nicht bestimmt ist, wer in National Gebäuden wohnen soll oder nicht. Ruhn beharrt, weil wir uns dann aus diesen Forderungen beehren können, ob sie überspannt seyen oder nicht. Herzog beklagt sich, daß er das Wort nicht erhalten könne. Dèvevey folgt Ruhn und begehrt, daß das erhaltene Verzeichniß der vorhandenen Gebäude dem Direktorium mitgetheilt werde. Plattmann folgt Ruhn. Zimmermann beharrt auf der Tagesordnung. Muzet fodert Tagesordnung, weil ja diese Zeitvertheilung auf 14 Tage verschoben worden ist. — Man geht zur Tagesordnung.

Carrard fodert, daß diese Kommission noch beisammen bleibe, um einige verwandte Geschäfte zu besorgen. Ruhn folgt, weil diese Kommission nur Aufschub vorgeschlagen habe und so sehr unser Vertrauen besitze, daß man keinem Mitglied der Versammlung erlaube gegen ihr Gutachten zu sprechen. Zimmermann fodert Auflösung der Kommission, weil sie ihr Gutachten eingegeben habe, und er nicht in Gefahr kommen wolle das Vertrauen der Versammlung zu missbrauchen. Afermann und Weber folgen Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

Das Vollziehungsdirektorium macht Einwendungen gegen einen frühern Beschluß, welchem zufolge jede Botschaft in beiden Sprachen übersendet werden soll, weil es zu viele Uebersetzer, die dann doch zu weilen unbeschäftigt wären, anstellen müßte, da hingegen in den Räten genug Mitglieder sind, welche die Gefälligkeit haben zu übersetzen; und weil die Uebersetzungen, die unter der Garantie des Generalsekretärs ausgehen, unmöglich von demselben untersucht werden können. Cartier will diesen Gegenstand

durch eine Kommission untersuchen lassen. Muzet fodert Tagesordnung. Secretan glaubt das Direktorium sey in gänzlicher Unmöglichkeit unfrem frühern Beschluß genug zu thun; er unterstützt Cartier. Detray und Carrard folgen Secretan. Anderwerth fodert Beibehaltung des Gesetzes in Rücksicht der Botschaften und officiellen Berichte, und will keine Bittschriften annehmen als solche, die in beiden Sprachen geschrieben sind: (man murrte). Ruhn sagt, wir haben uns übereilt, das Gesetz ist unmöglich auszuführen: über Anderwerths Antrag fodert er Tagesordnung. Schlumpf will das Gesetz nur in Rücksicht der Botschaften beibehalten, und hat nie keine andere Meinung gehabt. Secretan beharrt und widerlegt Schlumpf. Villetter will das Decret in Rücksicht der Botschaften und officiellen Berichte beibehalten. Der Gegenstand wird in eine Kommission gewiesen, und in dieselbe gewählt: Secretan, Bourgois, Anderwerth, Suter und Thorin.

Der Präsident legt einen Brief vom Bürger Repräsentant Huber vor, welchem zufolge er seinen Abschied begehrt. Secretan fodert Tagesordnung, weil wir schon einmal das nemliche, bei einer ähnlichen Bitte, gethan haben. Herzog sagt, Huber nehme wirklich seinen Abschied, also soll man zur Tagesordnung gehen, weil man ihn zum Bleiben nicht zwingen könne. Anderwerth will Vertagung, weil ihm verschiedene Ausdrücke des Briefs bedenklich vorkommen und er hofft Huber werde seinen Entschluß ändern. Carrard sagt, wer eine Stelle vom Volk selbst erhalten hat, ist sich selbst dem Vaterland unbedingt schuldig und darf nicht von seinem Posten weichen: er will daher ganz einfach zur Tagesordnung gehen und den Brief als nicht erschienen ansehen: wir sollen uns selbst trennen und jetzt handeln wir wie wir gegen Pauli handelten. Wyder ist Carrards Meinung. Zimmermann sagt, schon sind mehrere von uns Mitgliedern durch Uebernahme anderer Stellen abgetreten; er glaubt es sey nicht möglich die Volkstellvertreter unbedingt an ihrer Stelle zu behalten, und fodert daher eine Kommission, die diesen Gegenstand in Berathung ziehe, und will übrigs

gens über Huber's Brief zur Tagesordnung gehen. Secretan ist getheilt zwischen dem Kummer über den Verlust der uns bedrohet, und der wichtigen Frage, die wir in der allgemeinen Rücksicht zu behandeln haben: das Volk ist der einzige Souverain und was dieser thut ist unabänderliches Gesetz: vor diesem ist keine Freiheit mehr; vor seinem Willen sollen alle häuslichen Rücksichten verschwinden, wir haben nun keine Weiber, keine Kinder mehr in Bedacht zu nehmen, und der Volksstellvertreter soll unbedingt an seinem Posten bleiben, folglich sollen wir zur Tagesordnung übergehen. Carrard will, daß die Gegenstände nicht vermischt werden; daß man erst über die Tagesordnung abstimme und nachher die allgemeine Frage derjenigen Kommission zustende, welche schon mit diesem Gegenstand beschäftigt ist. Nuzet fodert Tagesordnung, damit wir nicht Zeit verlieren. Escher fodert dringendst das Wort um Secretan zu widerlegen, es wird aber sogleich erkennt über Nuzet's Antrag abzustimmen, und derselbe angenommen. Zimmermann fodert, daß nur über den gegenwärtigen Fall abgesprochen werde. Man geht im Allgemeinen zur Tagesordnung über.

Die Redaction über den Beschluß des Volksblatts wird vorgelesen. Ruhn fodert, daß diese Volkszeitung nicht unter dem Titel officiellles Tagblatt erscheine, weil sie auch keines ist. Bourgois hingegen will ihr diesen Titel geben, weil sie dadurch mehr Credit erhalte. Escher folgt Ruhn, weil die in der Volkszeitung enthaltenen Erklärungen unpartheiischer scheinen, und man keiner Sache einen unrichtigen Namen geben soll. Billeter unterstützt Bourgois; Nuzet ebenfalls, damit diese Zeitung von den übrigen verführerischen Zeitungen unterschieden sey; doch will er nur anzeigen, daß sie aus Auftrag und unter der Autorität der obersten Gewalten herauskomme. Escher fodert das Wort, kann es aber wieder nicht erhalten und Nuzet's Meinung wird angenommen. Billeter fodert, daß diese Zeitung gestempelt werde, damit das Volk sie von andern giftigen Zeitungen unterscheiden könne. Escher zweifelt, daß sie ein anderer Zeitungsschreiber als das Direktorium, Luft bekommen werde, seine Zeitung gratis anzuthellen, folglich glaubt er diese Zeitung sehr gering bezeichnet und fodert also Tagesordnung. Billeter's Antrag wird aber angenommen. Escher fodert Bestimmung des Stempels und begehrt, daß die auf dem Titel sich findende Anzeige, daß die Zeitung unter Regierungsauctorität herauskomme, als Beglaubigungstempel angesehen werde: dieser Antrag wird verworfen. Escher begehrt, daß der im Siegel der Republik enthaltene liebe Wilhelm Tell auf diese Zeitung als Stempel gesetzt werde. Auf Carrard's Antrag aber soll die Bestimmung des Stempels dem Direktorium überlassen werden.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Die Vicare in Orbe stellen der Gesetzgebung vor, daß sie nur 300 Franken Besoldung haben, und da sie bei diesem Einkommen nicht bestehen können, so bitten sie um Verbesserung ihres Zustandes. Carrard bestätigt den Gegenstand dieser Bitte, glaubt aber derselbe müsse vertaget werden, bis man über die Geistlichkeit im Ganzen urtheile. Angenommen.

Huber tritt wieder in die Versammlung! es wird geklatscht!

Von Olten wird angefragt ob die Hintersäßen als wirkliche Gemeindesgenossen betrachtet werden sollen. Ruhn sagt, laut der Konstitution kann jeder Helvetier wohnen wo er will; aber das Eigenthum soll jedermann gesichert seyn, folglich auch den bisherigen Gemeindesgüter Eigenthümern: er fodert also auf diese Erklärung hin Tagesordnung. Cartier will Verweisung an die Gemeinderechts-Commission: dieser Antrag wird angenommen.

Ueber eine Bittschrift von Officieren in spanischen Diensten, welche Verbeibaltung dieses Dienstes verlangen, geht man zur Tagesordnung, weil über diesen Gegenstand schon ein Schluß genommen ist.

Einige Gemeinden des Kantons Freiburg klagen, daß ihnen die Waide in ihrem Walde von den alten Oligarchen versagt und sie zu Umzäunung derselben verpflichtet wurden: sie fordern also Hilfe hierüber. Carmintran will den Gegenstand an eine Commission weisen. Ruhn will die Freiburger Verwaltungskammer erst um bestimmte Angaben hierüber bitten. Escher sagt, entweder ist dieß ein Gegenstand der öffentlichen Deconomie und dann können wir für einmal noch nicht eintreten, oder es ist ein einfacher Rechtsstreit, der vor die Gerichte nicht vor uns gehört, und folglich fodert er Tagesordnung. Haas will eine Commission über das Allgemeine des Forstwesens. Secretan folgt Carmintran und Ruhn zugleich. Herzog und Thorin folgen Ruhn. Trösch wünscht, daß die alten obrigkeitlichen Waldungen den Gemeinden und nicht der Nation zukommen, denn es sey fatal, daß das Holz den Gemeinden in den Mund hineinwache, ohne daß sie darin hauen dürfen. Zimmermann folgt ganz Eschern, eben so Cartier. Detrey folgt Carmintran. Der Gegenstand wird an die Forstcommission gewiesen.

Ein Bürger von Thunstetten begehrt seine Stiefnichte heurathen zu dürfen; man will zur Tagesordnung gehen. Escher fodert Verweisung an die Verwandtschaftskommission, weil das gleiche in ähnlichem Fall auch geschehen sey. Carrard und Ruhn fordern Tagesordnung, weil hier Blutsverwandtschaft statt habe, da hingegen in dem frühern Fall nur Verwandtschaft statt fand. Escher nimmt seinen Antrag zurück und man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet Bittschriften von einigen Gemeinden, welche Entschädigung wegen Kriegsschaden fordern. Cartier begehrt Niedersetzung einer Kommission, die hierüber ein Gutachten vorlege. Ruhn sagt, da dieser Schaden Truppendurchzüge betreffe, und er einige Dörfer kenne, die schon 45000 Mann logirt haben ohne Schadenersatz zu verlangen, so fodere er, obwohl mit tiefstem Mitleiden, Tagesordnung. Billeter behauptet, die Entschädigung betreffe erlittene Plünderungen und daher glaubt er es sey hier der Fall vorhanden, für den eine allgemeine Steuer enthoben werden soll. Lüscher folgt Billeter und will also Verweisung an jene Steuerkommission. Herzog ebenfalls. Ruzet folgt und host die Steuer werde mehrere male hunderttausend Pfunde betragen: aber da man wohl wisse woher der Plünderungsschaden komme, so will er das Direktorium einladen, die ganze Plünderungsliste den französischen Autoritäten einzugeben, weil es doch billig sey, daß diejenigen wieder erstatten, welche genommen haben. Schlap empfiehlt diese leidenden Mitbürger der Unterstützung. Spengler begehrt auch eine Kommission, die im Allgemeinen arbeite. Ruhn hätte ganz anders angerathen, wenn er den Gegenstand gekannt hätte, nun folgt er auch der Kommission. Die Verweisung an die Kommission wird angenommen.

Ein Windenmacher von Olten, der 12 Kinder hat, immer die Franzosen vertheidigte und in dieser Rücksicht verfolgt wurde, bittet um Entschädigung für sich und andere Solothurnische verfolgte Patrioten. Herzog glaubt, da dieser Bittsteller von den Franzosen, um deren willen er verfolgt ward, wieder befreit wurde, und da ein Gesetzesentschluß über diese Entschädigungen vorhanden ist, so könne man zur Tagesordnung gehen. Billeter folgt in Rücksicht des letztern Grundes von Herzog, den erstern aber kann er nicht annehmen. Cartier will Verweisung dieser Bittschrift an den Senat, weil dort unser Beschluß hierüber verhandelt werde. Ruhn fodert Tagesordnung, weil die verfolgten Patrioten in Erreichung ihrer Zwecke, der Befreiung ihres Vaterlandes, ihre größte Belohnung erhalten haben und von uns hierüber ein Richter bestimmt ist. Herzog beharrt ebenfalls auf der Tagesordnung. Secretan folgt wegen dem schon beschlossenen Gesetz. Weber will Vertagung bis wir wissen ob unser Beschluß zum Gesetz wird oder nicht. Trösch folgt Webern. Kellstab folgt Cartier. Secretans Bestimmung wird angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von B. Wattenwyl Malessert, Spitalaufseher in Billeauve, worin es um Entschädigung bittet wegen seiner verlorenen Stelle. Ruzet glaubt, wir können zur Tagesordnung gehen, weil sich Wattenwyl hier selbst beim Direktorium gemeldet hat. Ruhn sagt, Wattenwyl war aus andern Ursachen hier und das

her fodert er dem 10. §. der Konstitution gemäß, eine Kommission. Herzog sagt, wenn Wattenwyl durch die Revolution von seinem Posten verdrängt ist, und nicht freiwillig abtrat, so stimme er Ruhn, sonst aber Ruzet bei. Lüscher folgt Ruhn. Secretan macht die Bemerkung, daß schon einmal diese Bittschrift von der Versammlung berathen, und der Gegenstand wahrscheinlich an eine Kommission gemiesen sey, folglich soll im Protocoll nachgesucht werden, was hierüber beschlossen ward. In dieser Zwischenzeit wird eine Bittschrift verlesen, worin ein Großweibel des Amtes Willisau im Kanton Luzern begehrt, daß laut dem 10. §. der Konstitution ihm für sein verlorenes Amt eine Entschädigung gegeben werde. Escher fodert die gleiche Verfügung wie über die vorige Bittschrift. Ruhn und Weber folgen. Cartier fürchtet alle Rathsherren und Landbögte werden uns auf solche Art Entschädigung fodern: er begehrt daher, daß die Commission untersuche, in welchen Fällen diese Entschädigungen Platz haben sollen. Thörrin folgt Cartier. Ruhn beharrt, weil die Landbögte dem 10. §. der Konstitution zufolge wohl sehen, daß sie nicht Entschädigung fodern können. Secretan folgt Cartier, weil es jetzt nicht Zeit sey, sich mit einem solchen Gegenstand zu befassen; er will das her alles vertagen. Escher widersezt sich der Vertagung, weil man der Gerechtigkeit wegen ganz gleiche Fälle gleich behandeln soll und der Konstitution gemäß diese Entschädigungen statt haben sollen. Secretan, Carrard und Hüssi fodern Vertagung bis man nichts wichtigeres zu thun habe.

Senat 20. July.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet Vorstellungsschreiben der Gemeinden Hindelbank und Burgdorf gegen die Resolution des großen Rathes über den Zehenden; eben so eine Vorstellungsschrift des Kantons Oberland, die aus Auftrag allgemeiner Volksausschüsse des Kantons, von der Verwaltungskammer aufgesetzt und durch den Regierungskathalter eingesandt worden, über den nemlichen Gegenstand. Auf Müngers Antrag werden alle diese Stücke an die Kommission gemiesen.

Lüthi v. Sol. will, daß diese Zehendenkommission Montag über 8 Tag ihren Bericht abstatte. Fornerod fühlt wohl, daß auch ein ganzer Monat nicht zu viel wäre, um alle der Kommission gegebenen Piecen gehörig zu untersuchen; aber die Kommission solle beauftragt werden, bloß allein zu untersuchen ob die Grundsätze der Resolution annehmbar seyen oder nicht? im letztern Fall soll sie sogleich und binnen 3 Tagen die Verwerfung der Resolution antragen. Usteri widersezt sich; die Kommission habe gestern ihren Auftrag erhalten und der gehe dahin, eine vollständige Prüfung des Beschlusses vorzunehmen und dem Senat solche in möglichst kurzer Frist zu hinter-

bringen; Fornerod könne nun unmöglich heut diesen Auftrag abändern. Devey findet die Sache äußerst dringend; alle einkommenden Vorstellungsschreiben sind in gleichem Sinn und Geiste verfaßt; an mehreren Orten wurden die Zehndgarben aufgestellt und sie müssen auf dem Felde zu Grunde gehen, wenn keine Veranstaltungen getroffen werden; er möchte also die Kommission ersuchen, ihre Arbeit so viel möglich zu beschleunigen. Zäslin und Crauer sind Luthi's Meinung. Muret will, daß der von Luthi verlangte Tag der entfernteste seyn und es der Kommission frei stehen soll, ihren Bericht früher vorzulegen; er verlangt zugleich daß man entscheide ob in den Kommissionsbericht auch die Meinung der Minorität der Kommission, wenn eine solche vorhanden ist, aufgenommen werden soll oder nicht? Mürger und Duc unterstützen Luthi's Meinung. Bodmer ebenfalls; allein er möchte die heute eingelangten gelehrten Schreiben einer neuen Kommission, die auch wieder aus 16 aber andern Mitgliedern bestünde, übergeben, so könnte man alsdann sehen, ob die Berichte beider Kommissionen mit einander übereinstimmen. Er hoffe seine Meinung werde Eingang finden; denn es würde wohl ein Wunder der Zeit seyn, wenn Zehndgarben auf dem Felde blieben, ohne daß sich jemand um sie kümmerte; es würde dieß ein Beweis seyn, daß kein Armer und kein Dieb mehr im Lande wären. Laflechere verlangt, daß der Kommission keine Zeit bestimmt werde; indem man aus jedem Kanton ein Mitglied in die Kommission wählte, habe man gewollt, daß jeder die Stimmung und Wünsche seines Kantons kenne; man müsse also dahin schreiben und Antwort erhalten können. — Luthi's Vorschlag wird angenommen; eben so jener von Muret, daß der Bericht die Meinung aller Mitglieder, somit auch die der Minorität enthalten soll.

Laflechere und Zäslin berichten im Namen einer Kommission, über den Beschluß, der für die in spanischen Diensten stehenden Schweizerregimenter die Fortsetzung der Werbungen gestattet. Die Kommission rath zu seiner Annahme, besonders auch, weil die französische Republik die Beibehaltung dieser Regimenter zu wünschen scheint; daneben sollte aber das Direktorium aufgefordert werden, den gesetzgebenden Räten die bestehende Kapitulation dieser Regimenter mitzutheilen; ferner diesen letzteren die Revolution Helvetiens und die Grundsätze unsrer neuen Republik anzukünden. Muret erinnert, daß er kürzlich mit aller Stärke gegen die Werbungen und fremden Kriegsdienste gesprochen hat; seine Gesinnungen haben sich seither keineswegs geändert; allein er glaube auch, daß in Hinsicht auf die obwaltenden Zeitumstände, man eine augenblickliche Ausnahme machen, und daß die zwischen Frankreich und Spanien bestehenden Verhältnisse zu den gegenwärtigen berechtigten können; er billigt aber zu gleicher Zeit alle Vorsichts-

maßregeln, welche die Kommission vorschlägt. Pfyffer bemerkt, die Kommission stimme unter Vorbehalt zur Annahme des Beschlusses, das könne der Senat aber nie thun; er glaubt auch nicht, daß der Senat für sich die vorgeschlagene Aufforderung ans Direktorium machen könne; es hieße dieß eine Initiative ausüben; übrigens stimmt er für Annahme des Beschlusses. Stockmann hätte gewünscht, die Kapitulation erst untersuchen zu können, weil gewiß constitutionswidrige Artikel sich darin finden müssen; da es jetzt aber nur um die Werbungen zu thun ist, glaubt er, durch den Beschluß seyen wirklich alle nöthigen Vorsichten getroffen und er will also annehmen. Zäslin findet Pfyffers Bemerkung richtig; es sey aber nicht eigentlich Vorbehalt gewesen, unter dem die Kommission annehmen wollte, sondern nur Wunsch, daß das bemerkte zugleich geschehen möchte. Der Beschluß wird angenommen.

Fornerod begehrt Einrückung des Protokolls ins offizielle Tagblatt. Luthi v. Sol. widersteht sich; wir binden uns dadurch nur die Hände; das Direktorium kennt unsre Debatten auf einem andern Weg, und der große Rath beschäftigt sich wirklich mit Untersuchung der Kapitulationen.

Der Beschluß, welcher dem Minister des Inneren, die Summe von 100,000 Schweizerfranken bewilligt, wird angenommen.

Die Botschaft des Direktoriums, durch welche dasselbe Vollmacht verlangt, die Primarschulen provisorisch zu organisiren und Beschlüsse darüber so lange zu fassen, bis die Räte Zeit finden, sich mit diesem Theil der Gesetzgebung zu befassen, wird verlesen. Eben so der Beschluß des grossen Rathes, der das Direktorium bevollmächtigt, Gesetze und Vorschläge hierüber zu entwerfen und für solche die Sanction des gesetzgebenden Körpers abzuwarten. Muret sagt, er würde zur Annahme des Beschlusses rathen, wenn derselbe sich begnügt hätte, dasjenige zu bewilligen, was das Direktorium verlangt hat; allein der Beschluß thut mehr, er berechtigt das Direktorium Gesetze zu machen; dies aber ist durchaus constitutionswidrig; das gesetzgebende Korps kann keine seiner Obliegenheiten, sey es ganz oder zum Theil an irgend jemand übertragen; Darum verwirft er den Beschluß. Laflechere findet, die Bemerkung verdiene allerdings alle Aufmerksamkeit; da aber der Gegenstand des Beschlusses von äußerster Wichtigkeit ist, will er eine Commission niederlegen, die die Verwerfungsgründe angebe, wenn Verwerfung statt findet. Fornerod und Zäslin stimmen Murets Meinung bei; glauben aber es sey nur ein Redaktionsfehler; sie wollen sogleich verwerfen, damit eine bessere Redaktion gemacht werden könne.

(Die Fortsetzung im 94ten Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Vier und neunzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Senat, 20. July.

(Fortsetzung.)

Barraz findet nicht, daß etwas konstitutionswidriges in dem Beschlusse sey; er ertheilt dem Direktorium Vollmacht, nicht Gesetze zu machen, sondern solche zu redigiren und den gesetzgebenden Råthen vorzulegen. Lùthi v. Soli pflichtet dieser Meinung bei; der große Rath würde nicht wohl gethan haben, wenn er dem Begehren des Direktoriums unbedingte Folge geleistet hätte; die Sanction, die er der Gesetzgebung vorbehält, war nothwendig: er stimmt für Annahme. Usteri pflichtet zwar der letztern Bemerkung bei, glaubt aber dennoch auch jene von Muret sey keineswegs ungegründet; er unterscheidet zwischen Redaktion von Gesetzen vorschlagen und Redaktion von Gesetzen; jene kann das Direktorium ohne alle Schwierigkeit übernehmen, diese aber nicht: die Redaktion eines Gesetzes kann durchaus nur der Gesetzgebung zukommen. Es ist indeß klar, daß der große Rath nur Gesetze vorschlagen meinte und daß einzig die Redaktion fehlerhaft ist; allein der Beschluß muß darum doch verworfen werden. Schärer und Bann stimmen für Annahme. Fournier pflichtet Usteri bei, will aber durch das Bureau des großen Rathes allein, den Fehler verbessern lassen. Deveney stimmt für Annahme. Muret glaubt, die Sache sey von äußerster Wichtigkeit; die Frage betreffe die Grenzen zwischen den Gewalten des Direktoriums und des gesetzgebenden Korps. Dem großen Rath allein kommt es zu, Gesetze vorzuschlagen; dem Senat sie anzunehmen oder zu verwerfen: diese Verrichtungen können an niemand anders übertragen werden. Das Direktorium kann die Råthe einladen, einen Gegenstand in Verathung zu nehmen; aber auf keinen Fall und unter keinem Vorwand, kann es Gesetze redigiren; bewilligen wir ihm dies, so werden wir bald nur noch eine Dekretsmaschine seyn. Kullli: Wir fechten mit Schatten; die delikate Auslegung des B. Usteri kommt mir gar nicht faßlich vor; das Direktorium soll ja Gesetze entwerfen, nicht machen. Barraz spricht nochmals für den Beschluß; man habe ja schon eine ganze ähnliche Bewilligung dem Obergerichtshof gegeben — Die Verathung wird geschlossen und der Beschluß angenommen; 13 Stimmen waren für die Verwerfung.

Der Beschluß, nach welchem die Gemeinde Wifflisburg den lemanischen Bürger Dan. Bischof in ihrer Mitte provisorisch dulden soll, bis allgemeine Bestimmungen über die Bürgerrechte in den

einzelnen Gemeinden vorhanden sind, wird verlesen. Ruepp verlangt Dringlichkeitserklärung. Fournier und Laflechere widersetzen sich; der erstere erklärt, daß er bereit ist, die Gemeinde Wifflisburg durch die Konstitution zu vertheidigen. Der Beschluß wird zur zweiten Verlesung verwiesen.

Der Beschluß, welcher das Tragen der Kofarden bei Strafe anbefiehlt, wird einer aus den B. Barraz, Lùthi v. Langnau und Zulauf bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Die Versammlung bildet sich in geschlossene Sitzung, nach deren Wiedereröffnung zwei Beschlüsse angenommen werden. Der erste ladet das Direktorium ein, ein Verzeichniß sowohl des Klostervermögens als auch der Klosterbewohner, ihres Alters u. s. w. den gesetzgebenden Råthen einzusenden, damit Verrichtungen über die Klöster und den Unterhalt ihrer Bewohner mit Sachkenntniß getroffen werden können — Der zweite verbietet den Klöstern provisorisch und bis auf weitere Verfügung, Novizen oder Professoren anzunehmen.

Grosser Rath 21. July.

Secretär Fisch begehrt Erlaubniß, um an seinen neuen Posten treten zu können, weil er dort unentbehrlich nothwendig ist, und schon andere Personen am Bureau sitzen, die seine Geschäfte verrichten können: diese Bitte wird genehmigt. Zimmermann begehrt ein Gesetz, daß ein Secretär in Zukunft nicht mehr von seinem Posten abtreten könne bis dieser wieder besetzt ist. Kuhn glaubt ein solches Gesetz sey überflüssig, weil sich diese Verbindlichkeit von selbst verstehe. Carrard begehrt Tagesordnung, weil dieser Gegenstand ins Polizeireglement gehöre. Huber fordert überhaupt Tagesordnung, welche angenommen wird.

Der Präsident zeigt an, daß B. Fr. Bluntzschli v. Zürich als Geschwindschreiber in der Versammlung seine Proben zu machen wünschte: seine Bitte wird genehmigt.

Jomini, welcher Gesundheitswegen abwesend ist, leistet schriftlich seinen Eid. Capani glaubt, der Eid müsse persönlich geleistet werden. Herzog glaubt, laut unserm Schluß können auch schriftliche Eide angenommen werden. Kullli fordert, daß die den 14 Jul. abwesenden Mitglieder jetzt diesen Eid leisten. Herzog begehrt, daß das Bureau auch beeidigt werde. Jominis schriftlicher Eid wird nicht angenommen.

Da sich zeigt, daß über die gestrige Blattschrift des B. Wattenwyl wegen Entschädigung seiner verlorenen Stelle noch nichts verfügt ist, so wird dieser

Gegenstand vertaget, bis man über die allgemeine Frage der Entschädigungen wegen verlorenen Stellen zu urtheilen Zeit hat.

Billeter, Hämmerle und Arb leisten mit dem Bureau den Bürgereid.

Die Schaffhauser Distriktscommission schlägt vor, das bisher Zürcherische Dorf Dörflingen dem Kanton Schaffhausen und in diesem dem Distrikt Laingen zuzuordnen. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber legt im Namen einer Commission einen Gesetzesvorschlag über Pässe vor: welchem zufolge

1. kein Fremder ohne Paß in Helvetien treten kann.
2. Dieser Paß soll in allen Gränzgemeinden durch eigens angestellte Beamte untersucht und unterschrieben werden.
3. An den Aufenthaltsorten der Fremden sollen die Pässe untersucht und unterschrieben werden, ausgenommen es stehen achtbare Bürger für die Fremden gut.
4. Fremde in fränkischen Diensten sollen den fränkischen Commandanten ihre Pässe vorweisen oder wenn keine vorhanden sind den Statthaltern.
5. Alle Agenten und Unterstatthalter sollen ihre Verzeichnisse den Statthaltern und diese dem Polizeiminister einsenden.
6. Für diese Verordnung sollen die Gastwirthe verantwortlich seyn.
7. Die Fremden, welche an den Gränzen wohnen, können mit Pässen von ihren Municipalitäten oder unter Garantie einiger Bürger hin und her gehen.
8. Die Pässe der gegenwärtigen in der Schweiz sich befindenden fränkischen Autoritäten sind auch gültig.
9. Kein Helvetier soll ohne Paß von dem Statthalter ausser Landes gehen können, und will derselbe in Frankreich reisen, so muß dieser Paß noch von den fränkischen Bevollmächtigten unterschrieben seyn.
10. Dieses Dekret soll provisorisch gehandhabt werden.

— Auf Ruhs Antrag wird das Gutachten zweifei behandelt. Herzog glaubt in Rücksicht des 1. §. daß auch Schweizer die sich im Auslande befinden, nur mit Pässen in Helvetien zurückkommen können. Huber glaubt dies sey überflüssig, da ein solcher entweder einen Paß oder aber ein Zeugnis haben müsse, daß er ein Schweizer sey; der §. wird angenommen. Der 2. §. wird ebenfalls angenommen. In Rücksicht des 3. §. will Erösch daß ein Fremder auch ohne 24stündigen Aufenthalt seinen Paß untersuchen und unterschreiben lasse. Huber vertheidigt das Gutachten gegen Erösch, will aber den Zusatz wegen Garantie der Bürger auslassen, Billeter folgt wegen den Gränzorten, wo diese Untersuchung und Bezeichnung der Pässe durch die Statthalter zu mühsam wäre. Ruhn vertheidigt den §. im Ganzen, weil ihm die Garantie von guten Bürgern eben so sichernd zu seyn scheint, als ein Paß; der §. wird angenommen. In Rücksicht des 4. §. fordert Huber, daß auch die Unterstatthalter die Pässe der fränkischen Militärpersonen untersuchen sollen. Fierz fordert, daß dieses nur wirkliche fränkische

Militärpersonen betreffen soll. Haas folgt Fierzen und glaubt jeder Postencommandant soll diese fränkischen Militärpässe untersuchen können. Carmintran vertheidigt das Gutachten, weil hierüber mit den fränkischen Behörden schon Verabredungen getroffen worden seyen. Ruhn stimmt für Fierz und sagt gegen Carmintran, daß wenn wir nicht Recht hätten Aenderungen zu machen, so würden wir das Gutachten nicht untersuchen: übrigens sey kein Zweifel mehr vorhanden, daß wir als Gesetzgeber eines unabhängigen Volkes handeln können. Ruzet will den §. besonders auch auf solche Franzosen ausdehnen, die sich als der fränkischen Armee anhängig ausgeben. Der §. wird mit Hubers und Fierzens Verbesserungen angenommen. Der §. 5 und 6 §. werden ohne Abänderungen angenommen. Ueber den 7 §. fordert Uermann, daß die Garantie von Bürgern weggelassen werde. Ruhn vertheidigt das Gutachten. Carmintran will, daß man sich an den Gränzen gegen Fremde verhalten solle wie sie sich gegen Helvetier verhalten. Der 7 §. wird unverändert angenommen. Gegen den §. 8 macht Ruhn die Einwendung, daß wir entweder die Polizei haben oder nicht: haben wir sie nicht, so muß jedermann fränkische Pässe haben: haben wir sie aber, so sollen die Schweizer nur Schweizerpässe haben können: er fordert daher, daß dieser §. nicht auf jemand anders als Franzosen ausgedehnt werden könne. Carmintran glaubt, da wir uns Polizeimaassregeln über die Franken laut dem 4 §. anmassen, so können wir solche den fränkischen Behörden auf Schweizerbürger auch nicht versagen oder wir müssen den 4 §. zurücknehmen, besonders da dieses Gutachten schon mit den fränkischen Behörden abgeredet wurde. Detrey fordert, daß niemand mehr sich äussern solle, fränkische Behörden können uns Gesetze vorschlagen. Weber bemerkt, daß diese Aeusserung nie geschehen sey und fordert also Tagesordnung über Detreys Antrag: sie wird angenommen. Weber vertheidigt das Gutachten gegen Ruhn, weil die fränkische Armee in Helvetien unabhängig von den helvetischen Autoritäten ist. Ruhn beharrt, weil die Polizei in Helvetien ebenfalls unabhängig von den fränkischen Autoritäten seyn soll. Huber unterstützt Ruhn in Rücksicht der Grundsätze, folgt aber in Rücksicht der Anwendung Webern, weil es unmöglich sey, ohne eine genaue Grenz Bestimmung zwischen diesen Gewalten die fränkischen Behörden so sehr einzuschranken: dieses könne erst nach einem Friedensschluß statt haben. Der §. 8. wird unbedingt angenommen. Gegen den 9. §. wendet Ruzet ein, daß die Senatoren, Wir, und die Direktoren auch helvetische Bürger seyen; sollten nun diese auch bei den Statthaltern Pässe fordern? Er begehrt, daß die Mitglieder der Räthe nur von ihren Präsidenten Pässe nehmen sollen. Ammann findet diesen §. für die Gränzgegenden zu be-

schwerlich und fordert in dieser Rücksicht Abänderung. Schlumpf unterstützt Ummann und will die Pässe nur von den Unterstatthaltern ausfertigen lassen. Arb folgt dem Abänderungsbegehren. Custer folgt auch und will diese Sorgfalt nur gegen solche Schweizer brauchen, die in Frankreich gehen wollen. Huber sagt: Kein Mitglied der Gesetzgebung darf ohne besondere Erlaubnis den helvetischen Boden verlassen; hingegen will er gern die Gränzbewohner erleichtern. Steinegger will die Pässe zu möglicher Erleichterung der Gränzbewohner, durch die Agenten ausfertigen lassen. Billeter folgt Hubern und Schlumpf, und glaubt, die Pässe können auf eine bestimmte Zeit ausgefertigt werden. Hüssi unterstützt Muzet, und glaubt der 7. S. könnte zu Erleichterung der Gränzbewohner auch auf die Schweizer angewandt werden. Plattmann folgt Schlumpf. Der 9. S. wird mit Muzet's und Schlumpf's vorgeschlagenen Abänderungen angenommen.

Carmintran fordert die Bestimmung, ob die Pässe gratis oder gegen eine bestimmte Zahlung sollen ausgestellt werden. Cartier folgt, und will bestimmen, wie lange die Pässe gültig seyen. Muzet folgt, und will die Hälfte des Ertrags der Pässe den Armen geben. Kuhn will die Pässe nur so viel zahlen lassen, als sie Unkosten verursachen, und sagt, die Zeit der Gültigkeit müsse ganz von den Verhältnissen der Reisenden abhängen. Haas will die Pässe mit einem Wagen bezahlen lassen. Secretan will die Pässe so zahlen lassen, daß etwas davon für den Staat abfalle, dagegen den Armen die Pässe gratis geben; übrigens sey der Gegenstand wichtig genug, ihn in die Commission zurückzusenden. Diese Zurückweisung wird angenommen.

Gysendörfer fordert Bestimmung über die Pässe der obersten Gewalten. Huber glaubt, da die ganze Sache nur provisorisch sey, so könne man zur Tagesordnung gehen; sonst aber schlage er Repräsentantenkarten vor. Kuhn folgt Hubern, will aber im Fall man etwas bestimmen will, den Gegenstand in die Commission zurückweisen. Die Zurückweisung in die Commission wird angenommen. Der 10. S. wird angenommen.

In Rücksicht des vom Senat genehmigten Beschlusses wegen der Nichtannahme von Novizen in den helvetischen Klöstern, fordert Muzet, daß das Kloster auf dem St. Bernhardsberg von diesem Gesetz ausgenommen und demselben erlaubt werde, sich weiter durch Novizen zu recrutiren. Weber fordert die gleiche Begünstigung für das Kloster auf dem Gotthard. Kuhn fordert Verweisung dieses Gegenstandes in die Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Hecht legt im Namen einer Commission ein neues Gutachten über Besorgung der Waisen; und Vogtgüter im Canton Luzern vor, welches dem ersten ganz gleich ist, ausgenommen daß darin in Rück-

sicht der Verfügungen über Kirchengüter, einige Abänderungen vorgeschlagen werden. Das Gutachten wird einmüthig angenommen.

Der Präsident zeigt an, daß das Direktorium unmittelbar an unsre Kommissionen schreiben und fordern Auskunft, ob dieses erlaubt seyn solle. Huber glaubt die Sache habe keine Schwierigkeiten, weil Jermann, also auch das Direktorium das Recht habe, unsren Kommissionen Beleuchtungen zuzusenden. Des tray glaubt diese unmittelbare Korrespondenz des Direktoriums mit den Kommissionen sey gefährlich, daher fordert er, daß alle ähnlichen Berichte durch den grossen Rath selbst an die Kommissionen übersandt werden. Dieser letztere Antrag wird angenommen. Bourgois fordert Eröffnung der wirklich vorhandenen Briefe des Direktoriums an einige Kommissionen. Angenommen.

Senat, 21. July.

Der Beschluß, betreffend den B. Dan. Bischof v. Guarcin, den die Gemeinde Wifflisburg so lange dulden soll, bis die Commission über Helvetische Bürgerrechte ihr Gutachten wird abgelegt haben, wird zum zweitenmal verlesen. Fornerod: Wir sind Gesetzgeber und nicht Richter; Petitionen über unsern Verordnungen, fremdartige Gegenstände sollen uns nicht zugesandt werden; der grosse Rath hätte fühlen sollen, daß die Bittschrift, die diesen Beschluß bewirkt hat, null und nichtig ist, indem sie von keinerlei Beweisen begleitet wird. Der Beschluß ist überdem constitutionswidrig; der 4te Artikel der Constitution verlangt, daß alte Gewohnheiten und Gesetze, bis neue gegeben sind, sollen gehandhabt werden: Die Gerichte in Wifflisburg sind eben so gerecht als patriotisch; der Beschluß ist ungerecht, denn wir können nicht Richter seyn; er ist auch unpatriotisch, denn dieser Bischof könnte, was ich eben nicht glauben will, ein Spion seyn, (man lacht) und wir könnten auf diese Art unsere Feinde begünstigen, und jede Gemeinde zwingen, die Agenten fremder Mächte in ihrer Mitte zu dulden; — es ist also ganz unmöglich, den Beschluß anzunehmen; ausser den angeführten könnten noch fünfzig andere Gemeinden hiefür beigebracht werden; der Bittsteller muß vor seinen competirlichen Richter gewiesen werden. Muret: Der grosse Rath wird sonst der Zweifel ein für allemal die gesetzliche Bestimmung treffen, daß Niemand ohne Ursache von seinem Aufenthaltsorte weggewiesen werden kann, bis ein allgemeines Gesetz, das ebenfalls nicht allzulange zögern kann, jedem helvetischen Bürger die Erlaubniß giebt, sich niederzulassen wo er will; allein selbst nach den alten Gesetzen, hatten die Gemeinden das Recht nicht, ohne Beweise und Gründe einen ihrer Insassen zu entfernen; da nun keine Klage, keine Beweise gegen Bischof vorhanden — und ihm seine Unschuld selbst zu beweisen nicht obliegen kann, so muß der Beschluß an-

genommen werden. Ruepp steht in Zweifel, ob der Bittsteller wirklich Schweizerbürger sey; daher stimmt er gegen die Annahme; sie wäre constitutionswidrig; Bischof soll sich an seinen competirlichen Richter wenden; wir können nicht Civilrichter seyn. Meyer v. Arbon findet, Gerechtigkeit erfodere die Annahme des Beschlusses. Deveney sagt: Die Gemeinde Wifflisburg habe das Recht gehabt, Insassen nach Belieben wegzumweisen; nun kennen wir die Beweggründe in dem vorliegenden Fall nicht; wir können nicht Richter seyn, und den Beschluß nicht annehmen. Schnei-der kann sich durch Fornerods politische Auslegung nicht vom Recht ableiten lassen, sondern glaubt, die Gesetzgebung sey hier, um die Gemeinde Wifflisburg, wie jede andere, die unserer Constitution, alten und neuen Gesetzen zuwider handelt, auf die rechte Strasse zurückzuführen; er will also annehmen, und wünscht sehr, daß man über so klare Dinge nicht so lange, unnütze Vorträge mache, wie Fornerod thut. Lütthi v. Sol. sieht nichts inconstitutionelles in dem Beschlusse; wenn auf diese Art alle alten Rechte der Gemeinden ferner gültig seyn sollten, so könnte die Stadt Arau auch nach Belieben Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe, z. B. den B. Fornerod von Wifflisburg, wegsenden. Da die Constitution alle Grundzüge zwischen den Cantonen aufhebt, so muß jeder Schweizerbürger frei seyn, seinen Aufenthalt zu nehmen wo er will; unterwirft er sich den Gesetzen nicht, so sind die Gerichte da, um ihn zu strafen. Bodmer: Wir heißen die eine und untheilbare Republik; unsere Constitution weist uns dazu an, einerlei Sinnes zu seyn — Nun kommt mir der Widerspruch sehr seltsam vor: Bischof will gern in Wifflisburg seyn, und da will man ihn nicht duden; wir sind in Arau, wo man uns gern hat, und gern sieht, und viele von uns wollen doch nicht gern in Arau bleiben. — Man ruft von allen Seiten zum Stimmenmehr. Einige Mitglieder widersetzen sich. Duc behauptet, es müsse ein vorhandenes Gesetz gehandhabt werden, nach welchem jedes Mitglied zweimal über einen Gegenstand soll reden können. Usteri erwiedert, das Gesetz verlangt nur, daß Jeder mehr als zweimal über den gleichen Gegenstand rede, daß auch kein Mitglied zum zweitemal zu reden, bis alle die zum erstenmal sprechen wollen, es gethan haben: dagegen sey es nie die Meinung gewesen, daß die Mehrheit des Senats nicht jede Discussion, sobald es ihm gefällig ist, schließen könne. Berthollet und Crauer sind gleicher Meinung. Fornerod behauptet, es sey ganz unmöglich, daß irgend ein Gesetz einem Mitgliede des Senats über irgend einen Gegenstand der Beratung zu reden verbieten könne; auch müsse ein Mitglied, das seine Meinung gesagt hat, die Einwürfe seiner Gegner beantworten können; im gegenwärtigen Fall müsse man ihm erlauben zu antworten, sonst wäre er genöthigt sich aus dem Senat zu entfernen. Genhard findet, es müsse Grundsatz seyn, daß wenigstens

einmal jedes Mitglied sprechen könne. Crauer ist hiermit einverstanden, aber ehe Mitglieder über den nämlichen Gegenstand zum zweitenmal sprechen, soll der Senat die Discussion schließen können. Muret will alles dieß bis zu dem anzunehmenden Polizeireglement beider Ráthe verschieben. Kubli unterseidet der zwischen mehr und minder wichtigen Geschäften; in jenen soll man jedes Mitglied auch zum zweitenmal anhören; aber wo die Fälle so ganz klar sind, und eine allgemein mißfällige Gegensprache zum Vorschein kommt, die immer widersprechen will, so verliert man dabei kostbare Zeit, und Usteri's Auslegung hat ihn darum nicht gut gedünkt; allzu klein sollten auch die edlen Köpfe von den dunklen Bergmännern nicht theilen. Heute wollte er Fornerod wohl den Gefallen thun, und ihn nochmals reden lassen, weil er uns sonst zu verlassen drohet; er hört ihn recht gerne, aber daß man ihn verkürzte, darüber kann er sich warlich nicht beklagen; wann jeder so lange reden wollte, so könnten wir Tag und Nacht hier bleiben. Lütthi v. Sol. pflichtet Usteri bei; zur Ehre des Senats, glaubt er übrigens sagen zu müssen, daß derselbe wohl noch nie zu früh und übereilt zum Stimmenmehr geschritten sey. Stapper ist gleicher Meinung, und kann nicht begreifen, wie ein Mitglied verlangen kann, daß man ihm zwei und dreimal stundenlang zuhöre; hat er Verstand und Witz, so wird er, was er zu sagen hat, kurz zu fassen wissen; im Gegentheil aber, wozu soll das unnütze Geplauder dienen? sind wir um einiger Mitglieder willen da, oder müssen sie sich der Mehrheit fügen? Wenn alle wären wie einige Wenige, so kämen wir überall nie zu einem Schlusse. Bay: Irgend einem Mitgliede einmal das Wort versagen, schiene die Representation des Volks zu verletzen; aber wenn eine erste Deliberation zu Ende ist, so soll die Versammlung immer erst berathen werden, ob sie zum zweitenmal wolle reden lassen? Pfiffy: Freilich wird oft mit Indiscretion über Kleinigkeiten lange unnütz gesprochen; aber wir müssen auch aufs Künftige, viel leicht unruhigere Zeiten Rücksicht nehmen, in welchen Factionen vorhanden seyn können; für diese ist es sehr wichtig, jedem Mitgliede sein Rederecht unbeschränkt zu erhalten. Meyer v. Arbon stimmt Bay bei, und erinnert wie man seinen und seiner Mitdeputirten aus dem Turgau geleisteten Eid annullirt habe, weil sie nach demselben die Vortheile ihres Cantons besonders befördern sollten; ist handelt Fornerod gerade eben so für seinen Canton. Duc spricht für die Redefreiheit; schon gesagte Dinge zu wiederholen, sey dem, der es thut, Schande; aber wenn einer etwas Neues beizufügen habe, so müsse er angehört werden. Meyer v. Arau hofft, durch die gegenwärtige Discussion werde jedermann, zumal in uns bedeutenden Sachen, Kürze empfohlen seyn; er wünscht zur Sache zu gehen. Bay's Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 95 Stük.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Fünf und neunzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Donnerstags den 9. August 1798.

Gesetzgebung.

Senat 21. July.

(Fortsetzung.)

Fornerod verlangt nun das Wort für eine Ordnungsmotion. Er bittet den Senat, welcher einem Geschäft, das ihm, dem B. Fornerod, sehr wichtig ist, sehr geringe Wichtigkeit zu geben scheint, er möchte die Gewogenheit haben, dasselbe so lange zu vertagen, bis die Gemeinde Willisburg angehört worden. Bay: Es ist außer allem Zweifel, daß zufolge der Constitution, jeder Schweizerbürger sich wo er will, in Helvetien niederlassen kann; es sey denn, er mache sich durch ein Vergehen dieses Rechts verlustig. Aber dieser Grundsatz führt ihn nicht zur Annahme des Beschlusses; derselbe gründet sich auf einseitige nicht mit Gründen belegte Zeugnisse des Bittstellers. — Es ist möglich, daß er verdient hat entfernt zu werden; in diesem Fall würden wir unsern Spruch sehr bereuen, — also muß erst die Gemeinde angehört werden; zweitens hat der Bittsteller sich unmittelbar an uns gewandt, anstatt durch den Weg der untersten Gewalten zu gehen, die uns zugleich mehrern Aufschluß über die Sache hätten geben können; er will den Beschluß verwerfen. Kaslecher verlangt das Stimmenmehr, da man nun bald drei Stunden mit dieser Sache zugebracht. Wysser: Der Bittsteller hat seit mehreren Jahren in der Gemeinde gewohnt, dadurch ist er Aktiv- und Schweizerbürger; es steht ihm das Recht zu, zu wohnen wo er will; wenn willkürliches Fortweisen aus einer Gemeinde statt finde, so müßte jede Gemeinde dieses Recht haben, und so könnte ein Bürger aus der ganzen Schweiz verbannt werden. Sind gerechte Klagen da, so hat die Gemeinde sich an die gehörigen Tribunale zu wenden; aber willkürlich kann sie keine Einwohner wegsenden; er will also annehmen. Crauer ebenfalls, es sey traurig, daß noch solcher Unst: und Innungsgeist herrsche; noch trauriger, daß derselbe Vertheidiger im Senate finde; der Bittsteller ruft die Constitution und nicht uns an. Lütthi v. Langnau verwirft den Beschluß, obgleich ungern, weil ihm nicht erwiesen ist, daß der Bittsteller Schwei-

zerbürger ist. Mürger: Er ist Schweizerbürger, weil er Aktivbürger war; er will annehmen. — Die Versammlung erklärt nun die Discussion für geschlossen, und nimmt den Beschluß mit 30 Stimmen an, nur 6 sind dagegen.

Der Beschluß, welcher das Direktorium einladet, zum Unterricht und zur Aufklärung des Volks ein periodisches Blatt zu veranstalten, und solches allen Gemeinden auf Kosten der Republik mitzutheilen, wird für dringend erklärt, und sogleich angenommen.

Der Beschluß des grossen Rathes, welcher über das Begehren des B. Steinmann, Müllers im Canton Luzern, der gegen den bisher bestandenen Mühlzwang, in benachbarte Gemeinden fahren zu dürfen, um das Getraide abzuholen, das er mahlen lassen soll, zur Tagesordnung geht, indem die Constitution dieses bereits bewilligt — wird verlesen. Neding will den Beschluß annehmen, aber zugleich das Misfallen des Senats, über das Gericht zu Langenthal, welches dem Bittsteller das Verlangte untersagt hat, ins Bulletin einrücken lassen. Zässlin glaubt, die motivirte Tagesordnung enthalte diese Mißbilligung bereits, und man könnte es dabei bewenden lassen. Zulauf und Brunner stimmen für die Annahme, und geben Aufschluß über die Mühlenzwangsrechte in ihren Gesenden, die eigentlich nur für die Armen drückend waren. Bay folgt Zässlin; das vorgeschlagene Mißfallen könnte leicht mißverstanden, und auf Wirthshäuser u. d. gl. allzubereitig angewandt werden. Publi findet auch, Mißfallsbezeugung würde überflüssig seyn, aber in Rücksicht auf das von Bay bemerkte, glaubt er allerdings, kraft der Constitution könne jeder der Lust dazu habe, Wein ausschenken und wirthten. Mürger: Im Grund hat Publi Recht, aber — (Man unterbricht ihn, und bemerkt es sey hievon nun gar die Frage nicht.) Der Beschluß wird angenommen.

Zwei Beschlüsse, welche den 5ten und 6ten Abschnitt des Reglements beider Räte, die von den Secretairs und Staatsbothen handeln, werden verlesen, und einer aus den B. Berthollet, Usteri und Stammen bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Erauer berichtet im Namen einer Commission über den 3ten Abschnitt des Reglements, der von den Saalinspektoren handelt; sie rath denselben zu verwerfen; sie findet unbestimmt, ob die Saalinspektoren einzeln Verhaft und Gefängniß gegen Zuhörer aussprechen können; das Recht selbst findet sie allzugroß; jede überflüssige Gewalt soll wegfallen; es kann hier nur darum zu thun seyn, den Ort der Sitzungen ruhig und sicher zu erhalten; dazu ist Wegführen und provisorische Verhaftung der Ruhestörer hinlänglich; der Rath selbst muß Gefängnißstrafe allein zuerkennen können. Zäslin stimmt der Commission um so mehr bei, da der 66. und 68. Artikel der Constitution schon gegen die von der Commission getadelten Artikel des Beschlusses sprechen. Berthollet ist gleicher Meinung. Der Beschluß wird verworfen.

Lüthi v. Langnau und Barras berichten im Namen einer Commission über den Beschluß, welcher Strafgesetze gegen diejenigen helvetischen Bürger, die keine Cocarden tragen, oder jene die solche tragen, beschimpfen, enthält. — Die Commission findet den Zweck des Beschlusses sehr gut, rath aber dennoch, um sehr verschiedener Mängel willen, die sie in seinen einzelnen Bestimmungen findet, zur Verwerfung; so z. B. ist in denselben nur vom Cocarden auf den Hüften, und nicht auf den Mützen die Rede, während an vielen Orten diese weit mehr als jene getragen werden; im französischen Beschlusse sind 15 Tage Verhaftzeit angegeben, während der deutsche nur von 14 Tagen spricht u. s. w. Usteri erklärt, daß er mit dem Resultat der Commission, der Verwerfung des Beschlusses ganz einstimmt, aber aus sehr verschiedenen Gründen; er gesteht, daß er nicht einmal die Gründe der Commission, für die er alle mögliche Achtung hat, mit Aufmerksamkeit anhören konnte, weil das Fundament des Beschlusses, das ganze System von Strafgesetzen über das Cocardentragen, seinen Gefühlen durchaus zuwider ist. — Lieber wollte er gar keine Cocarden, als Strafgesetze über ihr Tragen oder Nichttragen in ganz Helvetien ausgeübt wissen. Was sind unsre Cocarden? zunächst das Zeichen eines Schweizerbürgers, oder eines Fremden der sich in Helvetien aufhält; — hernach Zeichen der Vereinigung aller Helvetier zu der neuen Ordnung der Dinge; also Zeichen der erlangten Freiheit und Gleichheit. Jeder helvetische Bürger wird und soll es sich zur Ehre machen, dieses Zeichen zu tragen; die Regierung muß wünschen und dazu auffordern, daß keiner dasselbe nicht trage. Aber wenn es nun Individuen, oder ganze Gegenden giebt, die sich dem Tragen der Cocarden widersetzen, woher kann dieß kommen, als von Mangel an Kenntniß dessen, was die Cocarde bezeichnet, von falschen Begriffen, die damit verbunden werden; — sie sehen die Cocarde gewiß nicht für ein Zeichen der Freiheit und Gleichheit an — die sich, sie zu tragen, widersetzen. Und nun wolltet Ihr durch ein zusammengesetztes System

progressiver Strafen — ihnen beweisen — daß sie ein Zeichen der Freiheit sey; ihnen das verhaßte Ding lieb, das mißkannte Ehrenzeichen achtungswerth machen? Nein, daran wollen wir nicht denken; laßt uns vielmehr durch die Wege des Volksunterrichts und der Aufklärung, unsern Zweck erreichen, der am Ende auch wahrlich nur auf diesem und keinem andern Wege erreicht werden kann. Frankreich soll uns auch hierin zum Beispiel dienen: nicht eher als unter der Herrschaft des Terrorismus, ist unter strengen Strafgesetzen das Cocardentragen geboten worden, und mit welchem Erfolg? — Zäslin ist in vielen Punkten mit Usteri einverstanden; Straf- und Zwangsgesetze können Herzen, die zur Vereinigung nicht geneigt sind, niemals dazu zwingen; die Cocarden sind auch kein Beweis patriotischer Gesinnungen. — Allein der Beschluß ist auf Einladung des Vollziehungsdirektoriums erfolgt; das Nichttragen der Cocarden ist ein Zeichen der Widerseßlichkeit, und könnte von gefährlichen Folgen seyn; er ist also dennoch geneigt den Beschluß anzunehmen, indem die Autorität das Gesetz unterstützen muß; die Unvollkommenheiten welche die Commission aufzählt, scheinen zur Verwerfung nicht hinlänglich. Ruopp findet, es sey nothwendig die Resolution anzunehmen; die Cocarde sey das wesentliche Zeichen unsrer Nation — unser Manner — Die Nation bestehe aus vier Klassen von Menschen: Republikaner, Gegenrevolutionairs, Schwachen und Furchtsamen. Würde man den Beschluß verwerfen, so hieße dieß den Gegenrevolutionairs den Zaum lassen, und viele deren, die sie tragen, würden müde werden solches weiter zu thun. Bay hält es für unmöglich, das ziemlich componirte Gutachten der Commission sogleich zu beurtheilen; Usteri habe zudem den Gegenstand von einer neuen Seite dargestellt; was derselbe gesagt hat, macht seinen Gefühlen Ehre und hat ihn gerührt ohne ihn völlig zu überzeugen; er wünscht, daß die Discussion bis Montag aufgeschoben werde; müßte er so gleich stimmen, so würde er den ersten Theil des Beschlusses, welcher Strafen für das Nichttragen der Kokarde enthält, verwerfen, weil die Zeitumstände solche noch nicht dringend zu erfodern scheinen; er würde hingegen die Strafen gegen solche, die die Kokarde beschimpfen, annehmen. Lafléchère: Die Kokarden haben ihren Ursprung in Civil- und Bürgerkriegen genommen, wo sie als Zeichen der verschiedenen Partheien dienten; hernach waren sie eine Zierde des Militairs; als jene sind sie auch im Anfang unsrer Revolution eingeführt und hernach als Vereinigungszeichen gebraucht worden; ich glaube nicht, daß sie uns ferner nothwendig wären; da aber, was auf die Augen wirkt, für die Volksmenge immer eine große Kraft hat, so wünsche ich, daß wir die Kokarde geliebt machen; das wird nicht durch Strafgesetze geschehen können; laßt uns erklären, daß sie eine wesentliche Zierde der Unter-

kleidung aller Autoritäten ausmacht und daß ohne sie niemand bei einem bürgerlichen Feste erscheinen soll; aber im gemeinen Leben sey ihr Tragen, oder Nichttragen freiwillig. Barras erklärt, daß man ganz von der Frage abweiche, um die es zu thun ist: das Gesetz, daß jeder helvetische Bürger die Kokarde tragen soll, sey längst gegeben. Bodmer meint, der große Rath hätte sich kürzer fassen und sagen sollen: jeder rechtschaffne Patriot soll die Kokarde tragen; dann würde jeder sie tragen. Daß übrigens die Kokarde den Patriotismus nicht ausmache, haben Usteri und Zäslin gezeigt; er stimmt für den Beschluß, damit auch die Oligarchen Kokarden tragen müssen. — Die Fortsetzung der Berathung wird aufgeschoben.

Am 22ten war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 23. July.

Es wird gleich anfangs geschlossene Sitzung gehalten; nach Wiedereröffnung derselben fodert Secretan, daß innert einem Monat alle Mitglieder in der Amtskleidung in den Versammlungen erscheinen. Huber sagt: Wir haben lezthin ein Gesetz gegeben, daß jedermann die Kokarde tragen soll; wir sollen dem Volk das Beispiel der Haltung der Gesetze geben, also unterstütze ich den Antrag und fodere einzig, daß der Zeitpunkt auf den 21 Sept. verlängert werde: Secretans Antrag wird angenommen. Genoz fodert, daß die Goldstickerei am Kragen gleichförmig sey. Auf Hubers Antrag geht man zur Tagesordnung. Zimmermann fodert, daß jedermann die Knöpfe nach der Bestimmung trage. Auf Michels Antrag geht man zur Tagesordnung.

Aerni, der den 14 Jul. abwesend war, leistet den Eid.

Ruhn sagt: Unter andern Lügen, die jüngsthin gegen Bern bei Anlaß der Bestimmung des Hauptorts flossen, war auch die, daß die Municipalität von Bern sich durch Bestechung Stimmen verschaffe, er erklärt dieses als eine Verläumdung und fodert jedermann auf die Verläumder zu nöthiger Strafe anzuzeigen. Diese Anzeige soll dem Protokoll beigerückt werden.

Haaß begehrt einen Auftrag an die Saalinspektoren, die Staatsbothen und die Weibel bis den 31 May, gleich den Repräsentanten, auszahlen zu machen. Huber fodert, daß diese Personen aus der Kassa, die die Saalinspektoren in Händen haben, bezahlt werden. Secretan widerspricht Hubern. Haasens Antrag wird genehmigt.

Muzet fodert, daß dem Staatsboth und Weibel eine Amtskleidung bestimmt werde. Carrard fodert Tagesordnung, welche wichtiger sey als diese Ordnungsmotion. Billeter folgt, weil das Volk unzufrieden ist, daß wir die Ehehaften, Privilegien u. s. w. immer aufschieben und nie berathen. Man geht zur Tagesordnung.

Da der Senat den Abschnitt des Reglements, der die Saalinspektoren betrifft, verworfen hat, so wird er in die Commission zurückgewiesen.

Michel fodert, daß den Oberrichtern erlaubt werde eine von der Gesetzgebung zu bestimmende Summe auf Rechnung ihrer Besoldungen zu beziehen. Escher fodert Tagesordnung, weil morgen das Besoldungsgutachten an der Tagesordnung ist, und mit solchen Zwischenberathungen so viel Zeit verloren geht, als mit den wichtigsten Geschäften. Die Tagesordnung wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß der Direktor Paharpe angekommen sey und den Bürgereid geleistet habe. Diese Nachricht wird mit Beifall und Freudenbezeugungen angenommen.

Der Tagesordnung zufolge wird der VII. Abschnitt des Reglements der beiden Räte vom 4 S. an, behandelt. Cartier fodert, daß die Sitzungen im Sommer um 7 im Winter um 8 Uhr anfangen. Anderwerth begehrt, daß man beim Gutachten bleibe, weil viele Mitglieder des Morgens die Commissionstrapporte verfertigen müssen. Bourgois folgt. Muzet mag auch folgen, aber fodert Festsetzung eines Mittels, um genau zu seyn. Aerni man hört Geläut einer Glocke um in die Sitzung einzuladen, und eine Buß für die zuspätkommenden Mitglieder. Anderwerth host, daß jedes Mitglied fühlen werde, daß es sich ganz dem Vaterland schuldig sey, und man also keines solch entehrenden Zwangsmittels bedürfe, wie eine Geldstrafe ist: er will, daß die zuspätkommenden ins Protokoll aufgezichnet werden. Ruhn folgt. Huber fodert überhaupt Annahme des Gutachtens. Der 4 S. wird angenommen, eben so der 5 S.

Escher fodert gänzliche Durchstreichung des 6 S. indem dadurch nur die zunächst wohnenden begünstigt werden, hingegen diejenigen, die entfernter vom Sitz der Regierung wohnen, keinen Genuß von der Erlaubnis zu zätiger Abwesenheit haben: ausserdem hat das Vaterland volle Ansprache auf uns und unsre Arbeit, folglich sollen wir uns nie ohne wichtige Gründe und also auch nicht ohne Erlaubnis der Versammlung entfernen. Tabin und Billeter folgen. Anderwerth will, daß sich kein Mitglied entfernen dürfe, ohne Erlaubnis des Präsidenten, und daß dieser nur für 3 Tag Entlassung geben dürfe. Ruhn will, daß überhaupt kein Mitglied ohne Erlaubnis

der Versammlung, ausbleibe, weil wir nicht dem Präsidenten, sondern der Versammlung angehören. Suter glaubt nach Ruhn's Antrag dürfte also kein Mitglied ohne Erlaubnis frank werden; er will daher, daß sich keiner ohne Erlaubnis entfernen dürfe. Alermann folgt, und will ein Verzeichnis der Abwesenden aufnehmen lassen. Es entsteht einige Unordnung beim Abstimmen und die Sitzung wird aufgehoben.

Schreiben des B. Mengaud, Minister der französischen Republik bei der Helvetischen, an das Vollziehungs-Direktorium dieser Republik.

Basel, den 1 Thermidor, 6tes Jahr. (19 Heumonat 1798.)

Bürger Direktoren!

Im Begriff Helvetien aus Gehorsam gegen meine Regierung zu verlassen, erlauben Sie dem Mann, der einige Zeit derselben Bevollmächtigter war, bei seiner Losreißung von dieser Stelle, Ihnen die Zusicherung richtiger und heisser Wünsche zu erneuern, die er niemals für das Glück und den Ruhm der Schweiz. Nation zu thun aufgehört hat, noch aufhören wird. Ich schmeichle mir, BB. Direktoren! diese Empfindungen, aus der Ueberzeugung entsprossen, daß die Interesse beider Republiken völliig gemeinschaftlich sind, während dem Laufe meiner Sendung auf alle Weise zu Tage gelegt zu haben, aber meistens und ins besondere unter Ihren Augen, und im Angesichte der gesetzgebenden Räte. Wenn das eifersüchtige Schicksal mir diejenige Vergeltung, die ich durch meine schwache Bemühungen verdient zu haben glaubte, nicht angeheilen lassen wollte; wenn es mir im Augenblicke der Freude über den Abtritt Ihrer neuen politischen Existenz nicht mehr vergönnt war, zu dem Fortschritte einer Revolution etwas beizutragen, die ich mitten unter Mühseligkeiten und Nachtwachen, für welche ich viele Zeugen habe, vorbereitete und leitete; wenn ich endlich den so sehnlich erwünschten Tag der Ruhe nicht erwecken konnte, wo ich bei Ihnen, gestützt auf die Trümmer meiner Arbeiten, die glücklichen Resultate derselben betrachten dürfte; so bleibt mir BB. Direktoren! ein Trost über, der mich schadenlos hält. Mit reinem Herzen und unbefleckten Händen kam ich in die Schweiz, und eben so reise ich aus derselben weg. — Erlaubt ist mir also der Gedanke, ich habe nicht zu fürchten, daß mich die helvetische Regierung missenne. Ohne Gewissenbisse verlasse ich Ihre Gegenden, aber nicht ohne Schmerz.

Gruß und Bruderliebe.

J. Mengaud.

Antwort des Vollziehungs-Direktoriums der helvetischen Republik an den B. Mengaud.

Mrau, den 21. Julius 1798.

Bürger!

Sie stellen dem Direktorium die Wünsche dar, die Sie für die helvetische Republik thun, und den Schmerz, den Sie gegen das Volk und seine Regierung äussern. Erlauben Sie, Bürger! Sie zu versichern, daß unsre Wünsche für Ihr Glück, und unser Schmerz beim Verluste eines Mannes, der sich immer als unsern Freund bezeugte, und jederzeit unsre Hochachtung hatte, nicht weniger feurig, nicht weniger aufrichtig sind.

Allezeit wird das helvetische Direktorium sich erinnern, Ihres brennenden Eifers für die Sache der Freiheit, Ihres standhaften Systems, das Glück Helvetiens auf seine innigste Vereinigung mit Frankreich, und auf die Anhänglichkeit an Ihr Vaterland, durch die weit bessern Bande der Dankbarkeit, als der politischen Schicklichkeit zu gründen: allezeit wird es sich Ihre Tugenden, und die gegen Sie habenden Verpflichtungen ins Gedächtniß rufen.

Es wünscht von Ihnen die Fortsetzung der ihm anerbauten Gesinnungen, und bittet Sie, den getreuen Ausdruck der Seinigen zu genehmigen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktorium
Clayre.

Im Namen des Direktorium.
Der Genral-Sekretair.
Mousson.

Kleine Schriften.

13. Catéchisme de la Constitution Helvétique. 8. à Lausanne ch. Lacombe et Ge. 2798.

14. Erklärung der helvetischen Konstitution in Fragen und Antworten. Aus dem Französischen frei übersetzt. 8. Luzern bei Balthaser und Meyer 1798. S. 104.

Eine ungemeine empfehlenswerthe Schrift, die auch bereits mit dem allgemeinsten, verdientesten Beifall aufgenommen ward. Die deutsche Uebersetzung ist für ganz Helvetien zweckmässig eingerichtet, da bei dem französischen Original hie und da mehr besondere Rücksicht auf den Canton Lemman genommen war.

Eine zweite mit einem sehr interessanten Anhang begleitete Ausgabe dieses Werkens, wird allernächstens bei den Verlegern Balthasar und Meyer Buchdruckern in Luzern erscheinen.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Sechsz und neunzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Samstags den 11. August 1798.

Gesetzgebung.

Senat 23. July.

Bemerkungen über den die Feudalabgaben betreffenden Beschluß, von dem B. Saladin, Cant. Lez. man werden verlesen, und an die Commission verwiesen.

Die Berathung über den die Nationalcocarde betreffenden Beschluß wird fortgesetzt. Diethelm verlangt, daß bei solchen, mehrere Tage fortdauernden Discussionen, die Mitglieder welche sprechen wollen, sich in jeder Sitzung neu melden, und nicht die, die sich in einer vorhergehenden gemeldet, und nicht zum Sprechen kommen konnten, nun in der zweiten zuerst sprechen. Usteri widersezt sich, und zeigt, daß die Ordnung der Debatten den bisher beobachteten Gang nothwendig erheische. Diethelm nimmt seinen Antrag zurück.

Meyer v. Urbon findet, das Gesetz über das Cocardentragen sey wichtig; freilich sey es bedenklich, daß darüber Strafgesetze gegeben werden müssen; daß es Schweizer gebe, denen man das Ehrenzeichen der Freunde der Freiheit und Gleichheit bei Strafe zu tragen gebieten muß; gewiß werden diese Strafen nur wenige schlechte Menschen, Ruhestörer und boshafte Starköpfe treffen; was hilft aber gegen diese? — Nichts anders als Strafe. Er kann und wird solchen Leuten nie das Wort reden. Das Gesetz des Cocardentragens ist gegeben, und die Ehre der Gesetzgebung erfordert Haltung und Handhabung desselben; wenn auch die Strafen hart sind, so wird dadurch die Befolgung des Gesetzes nur desto eher erreicht werden; er will also den Beschluß annehmen. Muret: Es ist Zeit, daß die Gesetze unserer neuen Republik befolgt und geachtet werden; das Gesetz ist gegeben, und in verschiedenen Gegenden wird ihm entgegengehandelt; die Cocarde wird nicht allein nicht getragen, sie wird sogar beschimpft; das Direktorium ladet uns ein, unser Gesetz zu sanctioniren; der vorliegende Beschluß läßt diejenigen in Verhaft bringen, welche die Cocarde beschimpfen; warlich eine nur allzugelinde Strafe für ein gegenrevolutionaires Verbrechen. Zum Tragen der Cocarden soll Jedermann nochmals durch eine

Proclamation aufgefordert werden; dieß ist sehr weise; — beim ersten Nichttragen soll der Agent eine Ermahnung geben, wahrlich keine strenge Strafe; beim zweiten wiederholten Nichttragen soll der Regierungstatthalter den Verweis ertheilen; hier kann die Entfernung desselben, die Strafe einigermaßen schärfen; — bei zum drittenmal wiederholtem Vergehen soll der Strafbare nicht mehr als Bürger angesehen werden, weil er es nicht seyn will, und so lange er es nicht seyn will. Wahrlich zu einem solchen Beschluß kann jeder gute Bürger unbedenklich stimmen. Fornerod: Die Cocarde ist gesetzlich bestimmt, jeder gute Bürger wird sie mit Freuden tragen; sie kann im Nothfall das Vereinigungszeichen der Patrioten werden. Ich hätte gewünscht, daß wer zum zweitenmal die Cocarde nicht trägt, nach der Wachtube geführt, und mit einer auf die Brust gehefteten Inschrift: Dieß ist ein Feind unsrer Freiheit, neben die Schildwache hingestellt würde. (Man lacht) Für jene so die Cocarde beschimpfen ist die Strafe offenbar zu gelind. — Indes will er annehmen, in Hoffnung der große Rath werde schon noch auf seine vorgeschlagene Inschrift Rücksicht nehmen. (Man lacht wiederholt). Berthollet folgt der Meinung Murets. Barraß klagt, daß von allen Sprechenden keiner auf den Bericht der Commission Rücksicht nehme; der Beschluß sey eigentlich darum tadelhaft, weil er das schon vorhandene allgemeine Gesetz des Cocardentragens einschränkt, indem er nur von den Cocarden auf den Hüten spricht, während in vielen Gegenden meist nur Mützen und keine Hüte getragen werden; dann bestimmt der 4te Artikel nicht, durch wen die Strafe soll ausgesprochen werden; wenn der Regierungstatthalter es thun sollte, so wäre das ganz inconstitutionell; eben so die Ungleichheit der 14 und 15 Tage; aus diesen Gründen will er verwerfen. Schärer erklärt, daß er Samstags ganz anderer Meinung wie heute gewesen sey; nach den nun angehörten wichtigen Gründen will er den Beschluß annehmen, indem das vorhandene Gesetz muß gehandhabt werden. Kubli erklärt vorzüglich, daß ihm Fornerods Brustbild gar nicht gefällt; überhaupt stößt ihn das schon existirende Gesetz, nach welchem man Cocarden tragen soll; er sieht die unumgängliche

Nothwendigkeit hievan nicht ein; wenn er hoffen könnte, daß die Cocarden ein sympathetisches Mittel wären, und vom Huth auf das Herz wirkten, o dann wollte er zu den strengsten Maasregeln stimmen; aber die guten Bürger bleiben ohne, und die schlechten mit Cocarden sich stets gleich. Durch den Weg der Güte und Liebe werde beim Volk mehr bewirkt werden als durch alle Strafgesetze; so habe man vor mehreren Jahren in Glarus eine Uniform für die Musterungen einführen wollen; sobald es hieß, sie sey gesetzlich befohlen, so folgte Niemand; allein so wie man die Leute bei Ehre und Reputation angriff, da hatten Alle in kurzer Zeit ihre Uniform; auch im gegenwärtigen Fall also glaubt er, würde durch eine neue Auffoderung der Zweck eher erreicht werden, als durch ein scharfes Gesetz! in dem vorliegenden findet er besonders die zweite Strafe allzustreng, da oft bis zum Regierungstatthalter ein Weg vom 10 Stunden zurückzulegen ist; was dann das Beschimpfen der Cocarde betrifft, so hat es damit freilich eine ganz andere Verwandniß, allein dieß wird auch sehr selten seyn; er verwirft den Beschluß. Müller wünschte auch, daß keine Strafgesetze nöthig wären, aber der gute Bürger wird nie mit der Strafe belegt, der Schlechte kann nicht stark genug bestraft werden; er nimmt also an. Uttenhofer pflichtet zwar den Grundsätzen des Beschlusses bei, aber so wie derselbe abgefaßt ist, kann er ihn nicht annehmen. Bauchet stimmt auch zur Verwerfung; hingegen glaubt er wäre der gute Zweck des Beschlusses durch eine Resolution zu erreichen, die erklären würde, daß alle so die Cocarde nicht tragen, für Aristocraten und Oligarchen sollen angesehen werden; dann würden sie gewiß von selbst Cocarden tragen. Stapfer dankt dem Direktorium, daß es ein so freundschaftliches Ansuchen an den großen Rath gethan hat, und diesem nicht minder für seinen Vorschlag. Was der Beschluß enthält, das kann ja gar nicht als eine Strafe angesehen werden; solche harte Ruhestörer sind nie durch Raisonnements zur Ordnung zu bringen; er nimmt den Beschluß mit tausend Freuden an, da er gewiß viel Streit und Feindschaft verhüten wird. Diethelm: Der Widerstand kommt daher, weil an vielen Orten die Leute nicht wissen was eigentlich die Nationalcocarde ist; weil sie dieselbe für unnöthig halten, und die Kosten scheuen. Wann er nun betrachtet, wie gelind die Franzosen mit uns umgingen, als sie uns die Constitution gaben; wie sie wiederholte Ermahnungen sandten, ehe sie Macht und Gewalt brauchten, so glaubt er, sollen auch wir nun wenigstens noch eine Proclamation ausgehen lassen, ehe wir scharfe Mittel anwenden: die Verwaltungskammern sollten die Cocarde auch unentgeltlich austheilen. Genhard billigt Bauchets Vorschlag, besonders müßte derselbe wirksam seyn, wenn die Leute glauben dadurch zur Contribution angehalten zu werden; — sind es übrigens nur wenige die keine Cocarden tragen, so werden sie sich dessen bald

schämen lernen; sind es aber viele und ganze Distrikte, so sieht er nicht ein, wie Strafgesetze vollzogen werden können; also verwirft er den Beschluß. Vorler würde die Strafen gegen Beschimpfungen der Cocarde gerne annehmen, nicht aber den ersten Theil des Beschlusses, den er also verwirft. Schneider eben so. Hoch will annehmen, weil das Gesetz muß gehandhabt werden. Juler verwirft den Beschluß. Die Discussion wird geschlossen, und mit 26 Stimmen der Beschluß verworfen. (Die Forts. im 97. Stük.)

Paris, am 18. Messidor, im 6. Jahr der einen und untheilbaren französischen Republik.

Der B. Laharpe an den B. Präsidenten des Vollziehungsdirektoriums der französischen Republik.
Bürger Präsident!

Diesen Augenblick komme ich von Caen zurück, und vernehme mit der lebhaftesten Ueberraschung, daß der gesetzgebende Rath Helvetiens mich zum Mitglied seines Direktoriums ernannt habe, indem er einem Senator aufträgt, mir diese Nachricht zu hinterbringen.

Ehe ich dem Zutrauen der Stellvertreter meines Volks entspreche, liegt es mir wesentlich ob, mich zu erkundigen; ob das Vollziehungsdirektorium der französischen Nation die Wahl meiner Person genehmige, und dem neuen Staatsbeamten das Zutrauen, mit dem es den einfachen Bürger beehrte, erhalten werde.

Die Regierung Helvetiens in schuldiger Ausgleichung mit den Agenten der Regierung Frankreichs, soll aus Ministern bestehen, die Ihnen gefällig, ihre Abhänglichkeit an die französische Republik, weder als Wirkung eines bequemen Selbstgebots, noch eines freien Datums aufzuweisen haben.

Abgeschieden und einzig vertheidigte ich schon lange Ihre Sache gegen den Urheber der Coalition, und entwand ihm den Entschluß, seine Truppen in dem Augenblick ihrer ersten Schwäche gegen Sie zu schicken; mein Herz hegt gegenwärtig die gleichen Gesinnungen, die mich vormals belebten.

Die helvetische Republik soll, nach meinen Begriffen, Frankreichs ewige Freundin bleiben.

Zu seiner Regierung berufen, werde ich mit eben derselben Energie unsere gemeinschaftlichen Interesse vertheidigen; aber ich gestehe auch mit eben derselben Freimuthigkeit, daß es nicht in meiner Denkart liegt, je die Creatur einer auswärtigen Regierung zu seyn, und herzlich schlecht würde ich ihre Achtung vers dienen, wenn ich das könnte.

Empfangen Sie B. Präsident, mit gütiger Genehmigung diese meine Beobachtungen, überbringen Sie sie dem Vollziehungsdirektorium, mit dem Ausdrucke meiner Erkenntlichkeit für den Zufluchtsort, den seine Geneigtheit mir verstattete, und theilen Sie mir seine Gesinnungen mit, die übrigens meinen Entschluß einzig bestimmen werden.